

G 3378



www.drb-nrw.de

26. Jahrgang August 2005

AUSGABE

4

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

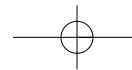
BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



INHALT

Neue Regierung	2
– neue Justizministerin	2
Aus der Vorstandarbeit	4
– neue Amtsrichterkommission	7
– zur PEBB\$Y-Berechnung	8
Neue Beurteilungs-AV	6
Dt. Finanzgerichtstag	13
Mediations-Modell	14
Cochemer Sorgerechtsmodell	18

**Neue Hausherren
Roswitha Müller-Piepenkötter
Ministerin
Jan Söffing
Staatssekretär**



Schreiben an den Ministerpräsident

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Zunächst möchte ich Ihnen im Namen des Deutschen Richterbundes, Landesverband NRW, herzlich zur Wahl für das Amt des Ministerpräsidenten des Landes NW gratulieren. Wir wünschen Ihnen viel Glück und Erfolg bei der Bewältigung der schweren Aufgaben, die vor Ihnen liegen, und hoffen, dass es Ihnen gelingen wird, unser Land in eine gute Zukunft zu fahren. Ich darf Ihnen versichern, dass der Deutsche Richterbund – NRW – die feste Absicht hat, durch konstruktive Arbeit an diesem Ziel mitzuwirken. Gerade die Ereignisse der letzten Tage haben aber auch leider sehr deutlich gemacht, dass wir nicht nur erhebliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Probleme haben, sondern auch Frieden und Freiheit gefährdet sind.

Aus Sorge um die Zukunft der Justiz erlaube ich mir, mich bereits heute, vor der Regierungserklärung am kommenden Mittwoch, an Sie mit einem konkreten Anliegen zu wenden.

Die Lage der Justiz ist bekannt. Hohe Eingangszahlen durch die wirtschaftliche Krise und immer neue Gesetze sowie erhebliche Personalreduzierungen in den letzten Jahren bei gleichzeitiger Neustrukturierung der Justiz haben uns an den Rand der Arbeitsfähigkeit gebracht. Aus dieser Erkenntnis heraus hat die CDU am 5. März 2005 in ihrem Zukunftsprogramm Folgendes beschlossen:

„Der Personalabbau in den richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereichen ist zu beenden“.

Nach der ausdrücklichen Erklärung des rechtspolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Peter Biesenbach, war hiermit die vollständige Rücknahme der 540 für Richter- und Staatsanwaltschaftsstellen ausgebrachten kw-Vermerke verbunden. In ähnlicher Weise hat sich die F.D.P.-Fraktion geäußert. Ich verweise insoweit auf die Antworten der CDU und der F.D.P. zu den Wahlprüfsteinen des Deutschen Richterbundes – NRW –, veröffentlicht in unserer Verbandszeitschrift RiStA Heft 2/05, Seite 4 ff.

Wir haben nunmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass sich in der Koalitionsvereinbarung diese klaren Aussagen nicht mehr wieder finden. Vielmehr wird hier nur noch ausgeführt, dass die neue Landesregierung die sachgerechte Ausstattung der Justiz sowohl mit moderner Technik als auch mit dem erforderlichen Personal gewährteien wolle. Wir befürchten deshalb ein Abrücken von den konkreten, vor der Wahl gegebenen Zusagen. Dies wäre eine fatale Entscheidung, denn die Lage hat sich in den letzten Monaten sogar noch weiter

Neue Justizministerin Roswitha Müller Piepenkötter

Große Erwartungen an die ehemalige Kollegin und Verbandsvorsitzende

*Amtleute sollen die Bauern hegen,
nicht fegen,*

*Sich ihrer erbarmen
und sie nicht verarmen,*

*In Not erfreuen,
nicht mit Strafe bedrängen,*

Ihre Arbeit ehren und nicht beschweren.

Ob Karl Simrock den obigen Spruch in seine Sammlung „Die deutschen Sprichwörter“ anlässlich eines Regierungswechsels aufnahm, wissen wir nicht. Jedenfalls sollte er in Düsseldorf in diesen Tagen mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen werden. Wahlen, Regierungswechsel, neue Amtleute. Auch im Justizministerium. Und was für welche! Sowohl die Justizministerin als auch der Staatssekretär haben viele Jahre die rheinische Flur bei dem OLG Düsseldorf bestellt, kennen aber auch die Fronarbeit auf den Lehensparzellen der unteren Gerichte.

Wir im DRB, dem Zusammenschluss aller Bauern und Landarbeiter, freuen uns sehr, dass die Vorsitzende unseres Landesverbandes den Sprung an die Spitze des Justizministeriums geschafft hat. Herzlichen Glückwunsch auch seitens der RiStA-Redaktion!

Mit etwas Wehmut aber schauen wir auf eine Lücke. Vorbei die Zeit, in der wir MP (so das redaktionelle Kürzel für Roswitha Müller-Piepenkötter) um Recherche, Reportage oder Kommentierung bitten konnten. MP ist jetzt JM und gehört zu den Amtleuten. Und Amtleute sind eben nicht Bauern. Was aber geschieht, wenn Bauern zu Amtleuten werden? Wir sind sicher: MP mutiert nicht, das Chamäleon wird nicht ihr Lieblingstier.

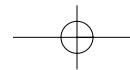
Sie wird die staatsanwaltlichen Felder hegen und nicht fegen, will heißen: Sie wird sich an ihren Beitrag in der Süddeutschen Zeitung vom 24. Februar 2003 erinnern. Dort hatte sie formuliert: „Deshalb sollte endlich auch bei uns das Weisungsrecht des Justizministers abgeschafft werden. Es passt nicht mehr in die politische Landschaft.“

Sie wird auch in der großen Tafelrunde der Amtleute – der Justizministerkonferenz – in Anknüpfung an ihre kritischen Ausführungen in der Vorausgabe dieser

Zeitschrift (RiStA 3/05) darauf hinweisen, dass wir mit und durch PEBB\$Y nicht „verarmen“. Derzeit besteht die Gefahr, dass einige Früchte unserer Arbeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Insbesondere im FGG-Bereich werden die Landarbeiter, die Amtsrichter, über den Tisch der Amtleute gezogen. Und auch JUDICA/TSJ wird die Justizministerin nicht plötzlich über den grünen Klee loben, weil sie als MP höchstpersönlich die darin wachsenden Disteln gesehen und gemessen hat (s. ebenfalls RiStA 3/05).

Allerdings hat Jürgen Rüttgers, also der MP, der unsere MP berufen hat, verkündet, wir seien in diesem Land in Not. Wie sollen da die Amtleute den Simrockschen Imperativ erfüllen und die Bauern in Not erfreuen? Die Antwort ist im Koalitionsvertrag intoniert. Dort wird die Justiz vom vorgesehenen jährlichen Stellenabbau ausdrücklich ausgenommen. Gut so, sagt der Bauer und bestellt sein Feld mit frohem Sinn. Schluss mit Reformen, die keine sind, sich aber schmücken mit Adjektiven wie groß, bürgerfreundlich, transparent und damit nicht nur auf dem Bauernmarkt eher mitleidig belächelt werden. Der Bauer kann arbeiten, und er arbeitet gut. Gebt ihm modernes Gerät, aber ändert nicht täglich die Hofordnung. Fordert Qualität, aber verliert nicht den Blick für die Produktvielfalt. Ermahnt zur Solidarität, aber achtet die Unabhängigkeit des Erzeugers!

Die Justizmisterin MP ist nur wenige Tage im Amt. Ihr Amtsantritt wird von den Richtern/innen und Staatsanwälten/innen in NRW mit großen Hoffnungen begleitet. Die RiStA-Redaktion wird auch gegenüber dem ehemaligen Redaktionsmitglied die kritische journalistische Distanz wahren. Es gilt, das Ziel einer wirklich großen Justizreform nicht aus den Augen zu verlieren. Diese ist erst dann erreicht, wenn die Justizmisterin keine mehr ist, also nicht mehr als Mitglied der Exekutive am Kabinettstisch Platz nehmen muss. Dann ist das justizielle Paradoxon aufgelöst und die Gretchenfrage beantwortet. Frage und Antwort finden sich übrigens bei Goethe. Nicht im Faust, sondern in „Maximen und Reflexionen“ sinniert der Altmeister: „Welche Regierung die beste sei? Diejenige, die uns lehrt, uns selbst zu regieren.“



verschärft. Sollten Sie tatsächlich Ihre ursprünglichen Absichten die Justiz betreffend ändern wollen, könnte der Grund hierfür jedenfalls nicht in der Haushaltssituation liegen, denn diese war bereits vor der Wahl im Wesentlichen bekannt. Im Übrigen werden auch alle in anderen Bereichen abgegebenen konkreten Zusagen – etwa die Einstellung von 4000 Lehrern – in der Koalitionsvereinbarung eingehalten. Wir sehen deshalb nicht, weshalb offensichtlich erwogen wird, für die Justiz anders zu verfahren.

Ich appelliere hiermit im Namen des Deutschen Richterbundes – NRW – an Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, das Versprechen, die kw-Vermerke zu streichen, einzuhalten. Wiederholen Sie nicht die Fehler der früheren Landesregierung, Einsparungen auf der Basis unrealistischer Vorgaben mit der Rasenmähermethode erreichen zu wollen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass sich unser Land nur dann in eine bessere Zukunft fahren lässt, wenn man die unbestritten notwendigen Reformen mit den Menschen gemeinsam verwirklicht und nicht von oben Vorgaben setzt, die sich gar nicht erfüllen lassen. Mit der Ernennung unserer Landesvorsitzenden Roswitha Müller-Piepenkötter zur Justizministerin haben Sie für den Bereich der Justiz ein ermutigendes Zeichen gesetzt. In unserem Weg, uns an den Reformen zu beteiligen, sind wir nun auch dadurch bestärkt worden, dass auf der Justizministerkonferenz Vorschläge übernommen worden sind, die von uns selbst unterbreitet wurden, wie z. B. bei der Prozesskostenhilfe oder im Bereich des Strafrechts. Lassen Sie uns diesen neuen Weg gemeinsam weitergehen – er ist der einzige Erfolg versprechende. Streichen Sie deshalb die kw-Vermerke, deren Realisierung die Justiz lähmen würde.

Jens Gnisa

Presseerklärung

Zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten

Der Landesverband des Deutschen Richterbundes ist vorsichtig optimistisch.

Der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes begrüßt die Absicht der neuen Landesregierung, die Justiz von dem in der Landesverwaltung vorgesehenen jährlichen Stellenabbau von 1,5 % auszunehmen. Richter und Staatsanwälte haben mit hohen Eingangszahlen im Zivil- wie im Strafbereich als Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage zu kämpfen. Ungeachtet dessen wurde in der Vergangenheit Personal reduziert und gleichzeitig eine Neustrukturierung in vielen Bereichen eingeleitet. Dies hat die Justiz bereits jetzt an den Rand ihrer Arbeitsfähigkeit gebracht.

Es bleibt nun abzuwarten, wie diese Ankündigung der Landesregierung konkret umgesetzt wird.

Der Deutsche Richterbund begrüßt die Ankündigung von Jürgen Rüttgers, dass sich die von ihm geführte Landesregierung der Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität in besonderer Weise annehmen wird. Der Landesverband des DRB hat hierzu bereits in der Vergangenheit konkrete Vorstellungen entwickelt; dabei setzt er nicht alleine auf strafrechtliche Sanktionen, sondern möchte das Problem durch eine breit angelegte Erziehungsoffensive angehen. Hierzu wird der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes der Landesregierung bis Mitte August weitere konkrete Vorschläge unterbreiten. ●

Enttäuschte Erwartungen oder zu erwartende Enttäuschungen?

Ja, ich gebe gerne zu, angespannt auf die Koalitionsvereinbarung Mitte Juni 2005 gewartet zu haben, um zu sehen, ob die in der abgelaufenen Wahlperiode von CDU und F.D.P. als Oppositionsparteien erhobenen Forderungen, insbesondere zum Amtsrecht der Richter und Staatsanwälte, aufgenommen worden sind, in welcher Form, in der Fassung des früheren Gesetzesentwurfes der beiden Parteien oder in anderer Formulierung. Also habe ich in dem umfangreichen Papier als erstes das Kapitel Justiz und Recht gesucht und gelesen. Die Enttäuschung war groß. Zum Thema Amtsrecht der Richter und Staatsanwälte, Änderung der Mitbestimmung und Errichtung von Personalvertretungsgremien bei den einzelnen Staatsanwaltschaften ist in der umfangreichen Koalitionsvereinbarung nichts zu finden.

Als Antwort auf die Wahlprüfsteine des DRB NW und die Verbandsforderungen zur Mitbestimmung hatte die CDU (RiStA 2/05, S. 4) es „für nicht hinnehmbar“ bezeichnet, dass es für die Staatsanwaltschaften örtliche Personalvertretungen nicht gibt und eine Gleichstellung mit den übrigen öffentlichen Dienstbereichen gefordert; die Mitbestimmung der Staatsanwälte solle zukünftig im LRG, wie vom DRB seit Jahrzehnten verlangt, geregelt werden. Außerdem hatte die CDU (RiStA 5/04, S. 15) den Antrag gestellt, NRW solle auf eine Änderung des GVG drängen und für die Abschaffung des externen Weisungsrechts des JM im Einzelfalle eintreten. Die F.D.P. hatte (RiStA 2/05, S.5) es als Schwerpunkt ihrer Arbeit in der vergangenen Legislaturperiode bezeichnet, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, und als Beispiele u.a. die Gesetzesentwürfe zur Mitbestimmung der Staatsanwaltschaft und zur Änderung des Richtergesetzes genannt. Die

Ein Aufbruchssignal*

Müller-Piepenkötter Justizministerin

Der Deutsche Richterbund – NW – freut sich über die Berufung seiner Landesvorsitzenden, RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, zur Justizministerin des Landes NW. Hiermit ist ein Zeichen für den dringend benötigten Wechsel in der Justizpolitik gesetzt worden.

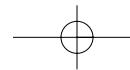
Roswitha Müller-Piepenkötter hat sich in den über 2½ Jahren, in denen sie den Landesverband NW geführt hat, mit Nachdruck für die Belange der Justiz, insbesondere für eine angemessene Personalaus-

stattung, eingesetzt. Dabei hat sie sich nicht darauf beschränkt, die Probleme aufzuzeigen; vielmehr entsprach es ihrem Weg, der Politik konkrete Lösungen vorzuschlagen. Mit ihrer Berufung zur Justizministerin erhält sie nun die Gelegenheit, die nach der Rasenmähermethode der vergangenen Jahre beschlossenen Kürzungen zu beenden und stattdessen die vielfältigen Ideen und Pläne für Reformen, die in der Justiz selbst entwickelt worden sind, durchzusetzen.

Der stellvertretende Landesvorsitzende des Deutschen Richterbundes – NW –, ROLG Jens Gnisa, hierzu:

„Die Justiz ist von der Politik über Jahrzehnte nicht als 3. Staatsgewalt, sondern als Stiefkind behandelt worden. Ihre Unabhängigkeit – eine der zentralen Säulen des Rechtsstaats – ist in der Politik argwöhnisch betrachtet worden. Als Folge leidet die Justiz unter einer unzulänglichen Personalausstattung. Mit der Berufung von Frau RinOLG Müller-Piepenkötter zur Justizministerin ist nun ein Zeichen für einen Politikwechsel gesetzt worden.“

Presseerklärung des DRB NW v. 23. 6. 2005



Änderungen des LPVG und die Einrichtung örtlicher Staatsanwaltsräte sowie die Stärkung der Mitwirkungsrechte des Präsidialrates sind seit langem Forderungen des DRB. Diese nicht kostenträchtigen, auf die Fortentwicklung des Amts- und Dienstrechtes der Richter und Staatsanwälte zielen den früheren Anträge und Gesetzentwürfe der beiden Regierungsparteien entsprechen zum Teil seit Jahrzehnten erhobenen Forderungen des Verbandes, zielen auf die Justiz als Institution und ihre Funktion und sollten die dritte Staatsgewalt insgesamt stärken, insbesondere auch im Spannungsverhältnis zur Exekutive.

Diese wohlgegründeten Vorschläge der CDU und F.D.P. aus der vergangenen Legislaturperiode wären ein gelungener Beitrag zur Weiterentwicklung des Amtsrechts der Richter und Staatsanwälte und insgesamt der Rechtskultur gewesen, hätten auch belegen können, dass sich nach rund 40 Jahren SPD-Regierung endlich auch in diesem Bereich in NRW etwas ändert und fortentwickelt. Für diese Forderungen des DRB auch auf Bundesebene einzutreten, wäre ein wesentlich deutlicheres Zeichen von Innovation gewesen als die Ankündigung der Koalitionsvereinbarung (S. 49 m.), sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die Nebenklage auch im Strafverfahren gegen Jugendliche zu ermöglichen. Gegen diese These gibt es nämlich ins Auge springende Argumente.

Auch in der Regierungserklärung sind diese wichtigen, von den Regierungsparteien früher als berechtig anerkannten Forderungen des DRB nicht angesprochen worden.



Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter,
geboren am 3. April 1950 in Waltrop/Kreis Recklinghausen,
verheiratet, zwei Kinder

1968	Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Lünen
1968–1973	Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Tübingen
1973–1976	Referendariat in Münster
1976–1977	Richterin in Dortmund
1977–1992	Richterin in Düsseldorf und Leverkusen,
1981–1984	beurlaubt aus familiären Gründen
seit 1992	Richterin am OLG Düsseldorf
1992–2002	Mitglied des Bezirksrichterrates beim Oberlandesgericht Düsseldorf
1999–2002	Gleichstellungsbeauftragte beim OLG Düsseldorf
2001–2002	Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes, Vorsitzende der Zivilrechtskommission
2002–2005	Vorsitzende des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW
2002–2005	Vorsitzende des Richterbundes NRW
seit 24. 6. 2005	Justizministerin des Landes NRW

Also sind – zusammengefasst – lang gehalte Erwartungen in der Koalitionsvereinbarung enttäuscht worden oder sollte ich sagen, diese Enttäuschungen waren zu erwarten; denn – so meinte ein Kollegen zu mir – Parteien als Regierung reden eben anders als dieselben Parteien in der Opposition. Beklagenswert wäre aber auch dieser Erklärungsversuch.

Meine Hoffnung richtet sich jetzt auf die neue Ministerin, die aus der Praxis der Justiz und der Verbandsarbeit des DRB kommend die Defizite des Amts- und Dienstrechts der Richter und Staatsanwälte und den Handlungsbedarf kennt und auch weiß, dass es bei den Forderungen des DRB im Kern um die Balance der drei Staatsgewalten geht. Daher mein Wunsch: Ihr möge eine ausgewogene Reform gelingen. **Dr. Hans Helmut Günther**

Aus der Vorstandarbeit

Tenor: Den Hebel umlegen

Ran an die Arbeit unter neuer Leitung und/oder im alten System weiter machen. Das ist die Frage, die auch den Geschäftsführenden Vorstand am 13. Juni 2005 in Hamm bewegte.

Gas geben – aber im selben Trott – würden bedeuten: mit ACUStA, mit Pebby-Bewertungen ohne (große) Änderungen, mit JUDICA als Entlastung der Geschäftsstellen zu Lasten der Richter.

Die ministerielle Vorgabe war, dass der PC-Einsatz in erheblichem Maße Personal ersetzen bzw. Leute freisetzen sollen, weil nur noch die PC-Bedienung erforderlich ist. Im Alltag des Richters/Staatsanwalts fällt nun jedoch Mehrarbeit an, bei der ständig das BIT um Hilfe bemüht werden muss, weil

der Drucker nicht richtig funktioniert, die Software für Registersachen und InsO/Zivil-Verfahren nicht kompatibel ist, so dass man einen **Hebel umlegen** muss, um wenigstens beide Systeme auf demselben Bildschirm lesen zu können,

neue Systeme (Windows 2000) auf dem Server aufgespielt werden, ohne dass die Benutzer auch nur eine Anleitung bekommen, wo jetzt was zu finden ist, z. B. kann man bei AZ-Suche das Aktenzeichen jetzt unter dem Stichwort „Wert“ eingeben; die im Richterordner vorgesetzten Entscheidungs-Sammlungen 2004, 2005 pp kommen nur zum Vorschein, wenn man nach dem Öffnen des Richterordners auf „geändert“ und „Typ“ klickt, sonst erscheinen die Dateien nicht, und es ist die älteste Datei

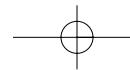
Erste Amtshandlung:

Weisungsrecht wird abgeschafft

Düsseldorf (dpa/lnw) – In NRW wird die Stellung der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Justizministerium gestärkt.

Die Ankläger müssen ihre geplanten Entscheidungen in Strafsachen von überragender Bedeutung künftig nicht mehr vorab dem Ministerium vorlegen. Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter (CDU) kündigte am Dienstag in Düsseldorf an, den so genannten Absichtsbericht, in dem die bisherige Regelung festgeschrieben ist, abzuschaffen.

„Die Staatsanwaltschaft ist kein Instrument der Politik“, sagte die Ministerin. Ihre Entscheidungen hätten aber oftmals politische Auswirkungen. „In diesen Verfahren gilt es, den bösen Anschein politischer Einflussnahme von vorneherein auszuschalten.“ Die gelinge am besten, wenn die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft „nicht mehr wie bisher von der Zustimmung des Ministeriums abhängig sind“.



im Ordner oben zuerst abgelegt: wer nicht weiss, wo zu klicken ist, kann also 800 oder mehr Dateien scrollen, bis er jeweils zu der neuesten kommt.

Wo sind die Erleichterungen für die tägliche Arbeit?

Bei JUDICA soll der Richter Service-Arbeit übernehmen. Das setzt aber voraus, dass die entsprechenden Vorgaben von den Mitarbeitern im PC (richtig) gespeichert sind. Das fängt beim Rubrum an. Hilfreich wäre auch, wenn die Anträge eingescannt wären! Bisher: Fehlanzeige mangels Scanner. Auch Faxen aus dem PC heraus ist bisher nur eingeschränkt möglich (und durch die Service-KRAFT durchzuführen).

Außerdem kann nicht richtig sein, dass das Richter-Pensum durch Schreibarbeit aufgeblättert wird ohne Ausgleich. Die Geschäftsstellen müssten dann auch den Richter anderswo entlasten, z. B. im Familienrecht bei der Einholung der Auskünfte mit Vordruck im Versorgungsausgleich. Hier sind alle Kolleg-innen gefordert, Anregungen mitzuteilen (an die DRB-Geschäftsstelle: info@drbnrw.de), wie die Richterschaft und auch die Staatsanwälte im Gegenzug entlastet werden könnten. Denn die Pebby-Untersuchungen haben schließlich ergeben, dass schon jetzt die Richter- und die Staatsanwaltschaft weit über der 100%-Belastungsgrenze (im Durchschnitt bei 113%) arbeiten.

Zu den Besonderheiten bei Pebby ist anzumerken, dass das Land NW die Vorgabe bisher nicht eingehalten hat, die Belastung entsprechend den ermittelten Zahlen pro Ri/StA zu reduzieren, aber im Registerrecht (mangels anderer Zahlen) die Pensenslast nach neuer Zählweise erhöht hat. Jetzt ist plötzlich nur noch von einer gleichmäßigen Belastung auf Landesebene die Rede. Dafür haben wir alle nicht Monate lang die Aufschreibarbeit übernommen! Außerdem fallen immer mehr Ungeheimnisse und Lücken bei den Ermittlungen auf. Es kann nicht richtig sein, schlicht zu erklären, dass 1,5% nicht ermittelte oder nicht berücksichtigte Arbeit kein Problem darstellen, um Änderungen bei den neuen Zahlen vorzunehmen. Denn dazu muss erst einmal festgestellt werden, was fehlt und in welchen Größenordnungen. Wenn einzelne Fehl-Bereiche nur Prozentzahlen unter eins ergeben, können zehn oder zwanzig Fehlstellen die 1,5% schnell erreichen. Auch bei der Auflistung der Fehlstellen sind alle Kolleg-innen zur Mitarbeit und Mitteilung aufgerufen. Das betrifft auch Aufgaben der Richter/Staatsanwälte außerhalb der Justiz, z.B. im Jugendhilfeausschuss o.ä..

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Vorbereitung der LVV in Münster am Donnerstag, 15. 9. 2005 (s. Plakat und TO) und der Bericht über die Amtsrichterkommissi-



Große Justizreform Auflösung eines Reformstaats oder der Justiz?

Referenten:

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb (Uni Köln)
Präsident des OLG Gero Debusmann (OLG Hamm)
Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (Bonn)

Grußworte:

Roswitha Müller Piepenköter
Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Arenhövel
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen

Donnerstag, 15. September 2005, 10.00 Uhr
Rathausfestsaal der Stadt Münster,
Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

on, die mit der ersten Sitzung am 2. 6. 2005 erfolgreich gestartet ist. Hier wurde dazu aufgerufen, dass aus jedem LG-Bezirk ein Mitglied für die Kommission gefunden werden sollte, um alle Probleme aus dem Land auf den Tisch zu bekommen.

DRB-NW wendet sich gegen die Große Justizreform und fordert: **Schönheitsrenovierung statt Totalsanierung!**

Der Deutsche Richterbund – NW – wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die am heutigen Tag auf der Justizministerkonferenz in Dortmund diskutierte „Große Justizreform“. Durch eine „Große Justizreform“ werden funktionierende Strukturen zerschlagen, ohne dass der Nachweis erbracht ist, dass sich hierdurch langfristig Haushaltssmittel einsparen oder die Verfahrensabläufe effektiver gestalten lassen.

Eine große Justizreform ist nicht notwendig, weil

- die Justiz kostengünstig arbeitet. Pro Einwohner gibt Deutschland jährlich 53,15 Euro für die Justiz aus. Damit belegt Deutschland im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten einen Platz im Mittelfeld. Die Gebühreneinnahmen, die rund 50% der Kosten abdecken, sind dabei noch gegenzurechnen;

- die Justiz zügig arbeitet. So werden in NRW bei den Amtsgerichten rd. 77% und bei den Landgerichten über 60% der Zivilrechtsfälle sowie im Strafrecht bei den Amtsgerichten rd. 87% und bei den Landgerichten rd. 77% der Verfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Im internationalen Vergleich nimmt Deutschland hier eine Spitzenstellung ein;

- die Justiz qualitativ hochwertig arbeitet. Deshalb ist auch die Rechtsmittelquote ge-

ring. In nur rund 5% der amtsgerichtlichen und 13,6% der landgerichtlichen Zivilsachen wird Berufung eingelegt. Umfrageergebnisse zeigen eine hohe Zufriedenheit des Bürgers und der Wirtschaft mit der Rechtsprechung.

Der stellvertretende Landesvorsitzende des DRB-NW – ROLG Jens Gnisa hierzu:

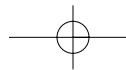
„Es ist unbestritten, dass die Justiz erhebliche Probleme hat. Sie braucht aber keine neuen Strukturen, sondern Politiker, die sich kompetent für sie einsetzen. Die Justiz muss renoviert und nicht abgerissen werden. An der Umsetzung der notwendigen, punktuellen Reformen werden wir auch in Zukunft mitwirken.“

*Presseerklärung v. 29. 6. 2005

Tagesordnung der Landesvertreterversammlung am Donnerstag, 15. September 2005 in Münster

- 1) Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Kassenbericht
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2005
- 6) Haushaltsplan 2006
- 7) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen am 14. 9. 2005
- 8) Ergänzungswahlen zum Geschäftsführenden Vorstand
- 9) Staatsanwaltsfragen
- 10) Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
- 11) Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter/innen und Staatsanwälte/innen unseres Landes vorzubringen.



Neue Beurteilungs-AV definiert Anforderungsprofile

Sie ist da und seit dem 1. Juli 2005 in Kraft. Die neue AV des JM zur dienstlichen Beurteilung der Richter-innen sowie der Staatsanwält(e)innen (JMBI. NW, S. 121).

Es ist viel über sie diskutiert und geschrieben worden. In RiStA 6/2001 hatten wir getitelt: Nondum! Sie kam dann auch noch nicht. Vor dem Hintergrund des überarbeiteten Entwurfes fragten wir dann in Heft 5/2004: Was macht einen guten Richter aus?

Wie sieht nun das Instrumentarium aus, das es möglich machen soll, das Leistungsprinzip und die Bestenauslese zu verwirklichen? Zunächst ist der Hinweis notwendig, dass sich das Wichtigste in einem Anhang zur AV befindet. **Dieser beinhaltet die „Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NW“.** Auf 65 Seiten (!) werden Anforderungsprofile nicht nur für die einzelnen Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft, sondern auch nach dem jeweils ausgeübten Amt des/der zu Beurteilenden definiert. Für die Richter-innen aller Gerichtszweige und für den Staatsanwaltsdienst gilt ein sogenanntes Basisprofil, das sich in vier Hauptmerkmale gliedert:

- **Sach- und Fachkompetenz**
- **Persönliche Kompetenz**
- **Soziale Kompetenz**
- **Führungs- und Leitungskompetenz.**

Den jeweiligen Hauptmerkmalen sind Kriterien zugeordnet. Diese Kriterien werden jeweils mit in Klammern (...) aufgeführten sog. **Ausformungen** versehen.

Beispiel: Dem Hauptmerkmal **Soziale Kompetenz** sind die Kriterien „Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit und Serviceorientierung“ zugeordnet. Das Kriterium Teamfähigkeit ist dabei mit folgender Ausformung versehen: „Gibt Informationen, Erfahrungen, Kenntnisse und Lösungen weiter; fördert und stärkt das Wir-Gefühl; integriert sich und andere; erarbeitet gemeinsam Lösungen; sucht das Gespräch und ist Ansprechpartner; stellt Kontakte her.“

Nach Maßgabe der AV handelt es sich bei den „Ausformungen“ um beispielhafte Erscheinungsformen eines Kriteriums. Sie sind daher weder abschließend noch gar verbindlich im Sinne einer abzuarbeitenden Prüfliste. Zwingend muss sich die Beurteilung indessen über **zusätzliche Anforde-**

rungen verhalten, wenn ein Beförderungsamt angestrebt wird. Diese zusätzlichen Anforderungen sind unter Spiegelstrichen aufgezählt und sollen – so die AV – den Beurteiler veranlassen, sich mit ihnen in seiner Beurteilung auseinander zu setzen. Das bedeutet, dass sie „abgeprüft werden müssen“.

Beispiel: Der Richter am Landgericht X bewirbt sich um die Stelle eines Vorsitzenden Richters am LG. Gemäß Abschnitt V Nr. 1 ist die Befähigung und die Leistung des Richters „auf der Grundlage des Anforderungsprofils des ausgeübten Amtes zu beurteilen“, es ist jedoch „ferner eine Prognose über die Eignung für das angestrebte Amt abzugeben“ (Abschn. V Nr. 3). Maßstab dieser Prognose ist das Anforderungsprofil für das angestrebte Amt. Dies führt dazu, dass sich die Beurteilung nicht notwendigerweise zu den Ausformungen in Klammern bezüglich des RLG X verhalten muss, wohl aber zwingend zu den besonderen Anforderungen, die mit Spiegelstrichen im Anforderungsprofil für den VRLG aufgeführt sind. Konkret bedeutet dies, dass die Beurteilung sich im Basisprofil **Sach- und Fachkompetenz** zur folgenden Anforderungen verhalten muss:

- war nach der Anstellung in verschiedenen Kammern des LG oder Abteilungen des AG jeweils mindestens 1 Jahr mit der Bearbeitung von Zivil- und Strafsachen befasst
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze.

Wenn sich der genannte Richter nicht auf die Stelle eines VRLG bewerben sollte, sondern auf die ausgeschriebene Stelle eines Richters am OLG so braucht sich die Beurteilung bezüglich des Hauptmerkmals „Sach- und Fachkompetenz“ nur zu folgenden Fähigkeiten zu verhalten:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung verschiedener erstinstanzlicher Dezerenate
- arbeitet wo es nötig ist, wissenschaftlich vertieft.

Redaktionelles Versehen oder Absicht, dass dem ROLG nicht – wie dem VRLG – die Fähigkeit abverlangt wird, „die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze“ zu erkennen?

Diesen und ähnlichen Einwänden werden die Beurteiler im Gespräch mit dem oder der Zubeurteilenden mit dem Hinweis auf Teil I F der Anlage begegnen. Dort wer-

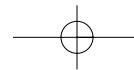
den die Anforderungsprofile dahingehend relativiert, dass es sich um „**ideal-typische Qualifikationen**“ handele, die „erfahrungsgemäß durchweg nur annäherungsweise mit unterschiedlicher Ausprägung erreicht werden. Dabei versteht es sich, dass weniger entwickelte oder gar fehlende Kriterien durch andere stärker ausgeprägte kompensiert werden können“. Und dann die Trumfkarte für ein eventuelles verwaltungsgerichtliches Streitverfahren: „**Bei Auswahlentscheidungen geht es darum festzustellen, wer in der Gesamtschau den Anforderungen am ehesten gerecht wird**“. Es wird schwer fallen, in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren darzulegen, dass die Gesamtschau den Bereich des Beurteilungsspielraumes überschritten hat.

Immerhin wird in Abschnitt II Nr. 3 der AV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Richter-innen die Beschränkungen zu beachten seien, die sich aus den §§ 25, 26 DRiG ergeben. Die Frage, wann der einer Beurteilung entzogene Kernbereich richterlicher Tätigkeit tangiert ist, wird auch in Zukunft im Streitfall durch das Richterdienstgericht zu klären sein.

In Zeiten diskutierter neuer Steuerungselemente, der Einführung des Jahresgespräches, der Zielvereinbarung, der Kontrakte und ähnlicher Führungsinstrumente muss es verwundern, dass die neue AV ein **Beurteilungsgespräch nicht verbindlich** vorsieht. Im Regelfall wird die Kommunikation zwischen dem Beurteiler und dem oder der zu Beurteilenden also auch weiterhin auf schriftlichem Wege erfolgen.

Abschnitt VI Nr. 1 der AV spricht lediglich von der „Gelegenheit zur mündlichen Erörterung“. Der Zeitpunkt dieses fakultativen Gespräches ist allerdings vorverlängert:

Der oder dem zu Beurteilenden ist nämlich der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen. Dieser ist dann Gegenstand des Gespräches, in dem „das Leistungs-, Befähigungs- und Entwicklungsbild, das Dienstvorgesetzte zur Grundlage ihrer/seinер Be-



urteilung machen wollen, mit der eigenen Einschätzung der/ des Beurteilenden abgeglichen und die Möglichkeit gegeben werden (soll), die aus ihrer oder seiner Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Dabei sind die Beurteilungsgrundlagen auf Wunsch offen zu legen.“

Es wird interessant sein zu beobachten, wie Beurteiler und Beurteilte „die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung“ nutzen. Ein offener Führungsstil der Präsidenten könnte dazu führen, dass mit der Übersendung des Entwurfs gleichzeitig eine Einladung zum Gespräch ausgesprochen wird. Hierbei können dann gleichzeitig auch durchaus begründete Vorbehalte gegen die kryptische Beurteilungssprache und gegen die vielfach immer noch zu beobachtende „Beurteilungspoesie“ abgebaut werden. In jedem Fall ist es aber der/dem zu Beurteilenden zu empfehlen, die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung wahrzunehmen, kritische Punkte offen anzusprechen und konkret nachzufragen, auf welcher Erkenntnisgrundlage der Dienstvorgesetzte seine Bewertung getroffen hat. Schließlich besteht zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit, auf das Beurteilungsergebnis Einfluss zu nehmen. Denn bei der zweiten Gesprächsmöglichkeit, die Abschnitt VI Nr. 2 der AV vorsieht, ist „die Messe bereits gelesen“. Der/dem zu Beurteilenden wird – wie auch nach der alten AV – eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zugeleitet, dass Gelegenheit besteht, die Beurteilung mit dem Dienstvorgesetzten zu besprechen. In diesem Stadium aber ist eine Abänderung der Beurteilung jedenfalls durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten äußerst unwahrscheinlich. Überdies ist kritisch zu bemerken, dass auch die Neufassung der AV keine Regelung dazu trifft, wie zu verfahren ist, wenn in dem „zweiten“ Gespräch neue Erkenntnisse gesammelt werden und wie der weitere Verfahrensablauf ist, wenn der/die zu Beurteilende von der Möglichkeit einer schriftlichen Gegenäußerung Gebrauch macht, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

Erste Erfahrungen mit der neuen AV können ab sofort gesammelt werden. Zwar ist die neue AV für die Regelbeurteilung nach der Ernennung auf Lebenszeit erstmal erst im Januar 2009 anzuwenden, sie gilt indessen schon jetzt für jede Anlassbeurteilung und für die Beurteilungen, die vor der Ernennung auf Lebenszeit, insbesondere innerhalb der Probezeit fällig werden.

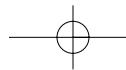
Aus der Amtsrichterkommission

70 % der Verbandsmitglieder sind Amtsrichter

Am 2. 6. 2005 trafen sich im AG Düsseldorf in Anwesenheit der Verbandsvorsitzenden RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter elf Kolleg-innen aus allen drei OLG-Bezirken zu einem ersten Treffen, um die vom Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes NW initiierte Amtsrichterkommision (AK) ins Leben zu rufen.

Anliegen und Probleme der Amtsrichter werden durch diese feste Einrichtung aufgegriffen und erörtert. Gedacht ist an drei bis vier Sitzungen im Jahr an wechselnden Orten, weil auch der Ortswechsel die Aktualität der Arbeit fördert. Ähnlich der schon lange existierenden Sta-Kommission des Landesverbandes soll die AK Bedürfnisse, Nöte und Missstände im amtsrichterlichen Bereich aufspüren mit dem Ziele der Abhilfe oder wenigstens der Milderung.

Der Vorsitzende der AK, RAG Klaus Rupprecht, Düsseldorf, warf eine Reihe von Themenvorschlägen in die Debatte: Situation des Geschäftsstellen- und Kanzleidienstes, Eildienst, Aufgabenübertragung auf Rechtspfleger, Jahresgespräche, Druck auf die richterliche Tätigkeit durch Sparwünsche der Justizverwaltung.



Dabei rückten sogleich die Probleme der IT-Technik in den Vordergrund: Fehlende oder nicht ausreichende Schulung in der PC-Anwendung, so dass wieder mit der Schreibmaschine geschrieben wird; Nichtvorhandensein von Anwenderbetreuern; Fehlfunktionen bei der Einführung von Neuerungen (Einführung von „Windows 2000“); Einschränkung der technischen Möglichkeiten (Nichtfreigabe der USB-Schnittstellen, Sperrung der Diskettenlaufwerke); Bereitstellung teilweise nicht mehr aktueller Formulare im Intranet durch das Justizministerium für Zivil- und WEG-Sachen (z.B. immer noch Verwerfungsbeschluss nach § 341 ZPO statt Urteil bei verspätetem Einspruch).

Die Kollegen verhehlten nicht, dass es gerade auch bei kleineren Gerichten Vorbehalte gegen den PC gibt. weil Mehrarbeit durch die Übernahme von Schreibwerk befürchtet wird, das bisher von Kanzleien erledigt wurde. In einem Schreibversuch mit Stoppuhr fanden RinOLG Müller-Piepenkötter und RinAG Fries, Remscheid, heraus, dass der PC bei Verwendung der eingespeicherten Standardformulare den Richter ca. 1½ Stunde pro Woche Mehrarbeit erwartet. Zweifelhaft erscheint, inwieweit diesen zusätzlichen Aufwand der Gebrauch der angebotenen Sonderdienste wie beck-online aufwiegt, der lange Wege und Recherchen in Bibliotheken erspare.

Die Sitzungsteilnehmer waren sich einig, dass die Richter, was den Gebrauch der IT-Technik angehe, erst noch „ins Boot geholt“ werden müssten. Das gelinge aber nur, wenn die Vorteile des PC-Einsatzes griffig dargestellt werden. Es war auch zu hören, es müsse ein „modernes Amtsrichterbild“ entwickelt werden mit Verzicht auf die den Amtsrichtern nachgesagte Individualität.

Allgemeine Zustimmung fand die Ansicht, eine sklavische Anwendung des PC sei zu vermeiden. Nur soweit er dem Richter Vorteile einbringe, sei er zu nutzen. Es solle also nicht einfach bisherige Geschäftsstellenarbeit auf die Richter verlagert werden. Von daher müsse auch geprüft werden, welche Arbeitsleistung die Ge-

schäftsstelle im Gegenzug von der Richterarbeit übernehmen könne, etwa im Familienrecht bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs .

Im Themenbereich „Aufgabenübertragung“ fand die Absicht Widerspruch, in F-Sachen einverständliche Scheidungen auf den Notar oder die Standesämter zu übertragen. Auf diese Weise blieben nur noch schwierige Verfahren ohne Pensenausgleich beim Richter.

Zur Sprache kam auch ein „Planstellenklau“ durch die Konzentration der Referendarausbildung von kleineren Gerichten hin ans Landgericht. Bis zu 0,5 Planstellen gehen dadurch im Einzelfall verloren. Denn die ganzjährige Referendarausbildung wird auch nach PEBB§Y mit 1/10 Dezernat bewertet.

In den künftigen Diskussionen werden noch erörtert werden: Budgetierung, Kostendruck, Aufgabenübertragung und die Auswirkungen einer eventuellen Großen Justizreform.

Die nächste Sitzung findet am 1. September 2005, um 14.30 Uhr, Saal A 183 im AG Düsseldorf statt. Sie ist mit der Vorstellung von JUDICA/TSJ unter dem Leitgedanken: „Was kann der Richter von JUDICA erwarten?“ verbunden und wird unterstützt vom PowerPoint-System .

Die Teilnehmer der Sitzung wollen gemeinsam die Kommissionsarbeit zielstrebig fortsetzen. Dabei ist ihnen voller Erfolg zu wünschen.

Klaus Rupprecht

Alle Jahre wieder:

Personalbedarfsberechnung bei den Staatsanwaltschaften mit PEBB§Y

Am 14. 7. 2005 wandte sich der DRB-NRW – mit folgendem Schreiben an die neue Frau Justizministerin:

... die Mitglieder der StA-Kommission freuen sich über Ihre Ernennung und gratulieren Ihnen herzlich. Wir bedauern, Sie gleich zu Beginn Ihrer Amtsführung mit einem für den Bereich der Staatsanwaltschaft heiklen Anliegen befassen zu müssen. Im Hinblick darauf, dass die Personalbedarfsberechnung PEBB§Y alsbald eingeführt und die im Jahre 2005 erhobenen Zahlen probeweise ab dem 1. Janura 2006 der Geschäftsverteilung zugrunde gelegt werden sollen – was wir im Grundsatz begrüßen –, müssen wir im Interesse aller Staatsanwälte in einer Reihe von Punkten um Überprüfung der Ergebnisse der in ihrem Hause eingesetzten Arbeitsgruppe PEBB§Y (AGP) und um baldige Korrekturen bitten.

Einige Probleme hat unser Verband bereits im Schreiben vom 14. Juli 2004 an Ihren Amtsvorgänger angesprochen. Er hat in seiner Antwort auf den noch abzuwartenden Schlussbericht (SB) der Arbeitsgruppe PEBB§Y (AGP) hingewiesen. Der jetzt vorliegende Schlussbericht (SB) gibt uns Anlass, uns erneut an Sie zu wenden.

Der AGP gebührt zunächst Lob für das Postulat nach Anerkennung eines projektbezogenen Sonderbedarfs, dem wir uns anschließen. Folgende Ergebnisse der AGP werden dem Personalbedarf der Staatsanwaltschaften nicht gerecht:

1. Fortbildung

Der empirisch ermittelte Fortbildungsaufwand der Staatsanwälte lag (hochgerechnet aufs Jahr) bei 5.225 Minuten (s. S. 16 d. SB), für Richter und Justizbedienstete

te aus anderen Dienstzweigen teils höher, teils niedriger. Dass der Aufwand je nach Aufgabenstellung unterschiedlich ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Es gibt – außer einer numerischen Vereinfachung – keinen plausiblen Grund, ihn für alle Dienstzweige einheitlich auf 3.000 Minuten fest zu legen. Das widerspricht dem Ziel, der Pensensberechnung den tatsächlichen Aufwand zugrunde zu legen. Erwartet man wirklich, dass zum Beispiel jemand aus dem mittleren Dienst der StA seine Fortbildung von 938 auf 3.000 Minuten ausweitet, ein Staatsanwalt seine von 5.225 auf 3.000 verringert? Es macht keinen Sinn, differenziert erhobenen Fortbildungsbedarf bei der Pensensberechnung zu egalisieren.

Fazit: Der Fortbildungsaufwand muss nach Dienstzweigen differenziert festgelegt werden.

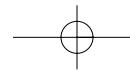
2. Jahresgespräch

Die AGP empfiehlt, den Zeitaufwand einer Führungskraft für die Durchführung eines Jahresgesprächs mit 108 Min. anzusetzen (s. S. 26 SB). An jedem Jahresgespräch nehmen aber zwei Personen teil. Die AGP erkennt zwar, dass bisher nur der Zeitaufwand der Führungskraft für das Gespräch einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten, nicht aber der des Gesprächspartners (Mitarbeiters) berücksichtigt wird. Sie zieht daraus aber nicht die notwendigen Schlüsse.

Fazit: Der Aufwand des Mitarbeiters für das Jahresgespräch ist ebenfalls festzulegen.

3. Großverfahren

Zutreffend stellt die AGP fest, „dass PEBB§Y die besondere Belastung von hochspezialisierten Schwerpunktabteilun-



gen nicht abzubilden vermag, weil in diesen Abteilungen gehäuft Verfahren anfallen, deren Bearbeitungszeiten mit den PEBB§Y-Basiszahlen nicht annähernd in Einklang zu bringen sind“ (s. S. 146 d. SB). Dabei wird übersehen, dass nicht auf das Kriterium „Schwerpunktabteilung“ abzustellen ist, weil es nicht nur dort, sondern bei den Staatsanwaltschaften überhaupt, hauptsächlich in Wirtschafts-, Korruptions-, OK- und Umweltsachen sog. Großverfahren gibt. Diese berücksichtigte z. B. die bisher gültige Zählkartenanordnung (StA-Statistik) vom Oktober 1975 besonders als „sonstige Ermittlungsverfahren, die den Sachbearbeiter mit dem überwiegenden Teil seiner Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) belasten werden.“

Im Hinblick darauf, dass die PEBB§Y-Erhebung nur ein halbes Jahr dauerte, vermochte sie Verfahren, die länger dauerten, nicht zu erfassen und zu bewerten. Die Ausführungen Ihres Amtsvorgängers in seinem o. g. Antwortschreiben und der AGP (s. S. 145 d. SB) dazu:

Bei der Berechnung der Basiszahl (durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren) wurde der Summe aller aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten nicht die Gesamtzahl der bearbeitenden Verfahren, sondern nur die rein rechnerische Menge der vollständig bearbeiteten Verfahren gegenübergestellt.

Die insoweit herangezogene Formel

$$V = \frac{v_{\text{sa}} + v_{\text{atg}}}{2}$$

überzeugt nicht. Einfache Beispiele führen sie nämlich ad absurdum:

Erledigte z. B. ein Staatsanwalt im Erhebungszeitraum kein – vorher begonnenes – Großverfahren und es kam kein neues hinzu (weil er noch dem Abschluss des laufenden entgegenarbeitete), dann erledigte er statistisch nichts. Erledigte z. B. ein Staatsanwalt im Erhebungszeitraum kein Verfahren, es kamen aber vier neue hinzu, dann rechnet sich: $V = (4 + 0)/2 = 2$. Es wird also so getan, als habe der StA in dieser Zeit zwei Verfahren erledigt und jedes Verfahren wird mit 50 % seiner Arbeitskraft bewertet. Dabei dauert jedes der von ihm bearbeiteten Verfahren länger als die Erhebungsperiode, um wieviel länger wird – wiederum – nicht erfasst.

Mithin sind durch die PEBB§Y-Erhebung keine verwertbaren Zahlen für Großverfahren ermittelt worden. Die genannte Formel ist – wie alle statistischen Methoden – nur dann tauglich, wenn sie auf eine ausreichend große Grundgesamtheit angewendet wird. Weil Großverfahren zu selten vorkommen und inhomogen sind, bilden sie keine ausreichende Grundlage für eine Statistik.

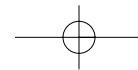
Fazit: Grundlage für die Berechnung der Pensen von Großverfahren kann nur der tatsächliche Einsatz sein.

4. Vergleich der Basiszahlen Gerichte – Staatsanwaltschaften

Bei den unterschiedlichen Basiszahlen für Staatsanwälte und Richter in Schwurgerichts- und Kapitalsachen stellt die AGP ein Missverhältnis (zu Lasten der Staatsanwaltschaft) fest (s. S. 137 d. SB).

Werden zum Ausschluss von Sondereinflüssen die Produkte MN1 (Kapitalsachen bei den Staatsanwaltschaften) und BN15 (Richter am LG/Schwurgericht) beispielhaft verglichen, stehen bei den reinen Sitzungsstunden 848 Minuten auf Seiten der StA 1.644 Minuten pro Richter gegenüber, mithin besteht hier eine Differenz von 93,87%, bei zwei Sitzungsvertretern der StA von 187,74 %. Die AGP rechtfertigt den Unterschied damit, dass Fahrt- und Wartezeiten bei den Staatsanwälten auf Seiten des Gerichts Beratungen, Entscheidungen über Anträge und die Ladung weiterer Zeugen gegenübersteht. Dabei muss der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung z. B. eigene Anträge und/oder Stellungnahmen zu Anträgen der Verteidigung verfassen. Auch wenn es keine formalisierte Beratung gibt, finden bei zwei Sitzungsvertretern selbstverständlich interne Gespräche zur Abstimmung der Hauptverhandlungsstrategie statt. Weiterhin muss der Sitzungsvertreter in umfangreichen Sachen am Ende jeden Sitzungstages den Gang der Hauptverhandlung und den Inhalt der Aussagen von Zeugen und Angeklagten festhalten und sein Plädoyer vorbereiten, eine Arbeit, die – je nach Dauer und Komplexität der Hauptverhandlung – mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann, weil die gesamte Beweisaufnahme aufgearbeitet werden muss.

Beim Vergleich der Restarbeitszeiten, d.h. alle in einer Kapitalsache anfallenden Arbeiten mit Ausnahme der Sitzung, stellt die Arbeitsgruppe den 1.252 Minuten der StA (= 2.100 – 848) auf Seiten des Gerichts 2.823 Minuten (= (13.400 – 4.932) / 3) gegenüber. Dieser Ansatz ist bereits fehlerhaft. Der gesamte Aufwand der StA, gleichviel ob er von einem oder zwei Staatsanwälten erledigt wird, kann nur dem gesamten Aufwand bei Gericht entsprechen. Es werden nämlich nicht alle Arbeitsschritte von allen drei Richtern in gleicher Weise ausgeführt, sondern es findet eine Arbeitsteilung statt. So wird beispielsweise das Urteil nicht von allen drei Richtern parallel, sondern vom Berichterstatter verfasst und von den beiden anderen Richtern nur Korrektur gelesen und ggf. ergänzt. Dann ist der Zeitansatz bei Gericht nicht nur 125 % höher, sondern 576,36 % über demjenigen bei der Staatsanwaltschaft! Der Hinweis der AGP, der StA stünden gut ausgebildete Kriminalbeamte zur Seite, ist im Übrigen nicht überzeugend. Gute polizeiliche Ermittlungen erleichtern stets genauso die Arbeit des Gerichts.



Fazit: Der Arbeitsaufwand der Staatsanwaltschaft muss – jedenfalls in Schwurgerichts- und vergleichbaren Verfahren – dem der drei Berufsrichter angepasst werden.

Hinweis auf den Sonderfall: Schreibdienst

Auch im Schreibdienst stimmt die Relation der Basiszahl zwischen LG und StA nicht, wie ein Beispiel des SB (siehe Seite 42 f) zeigt. Es gibt in beiden Bereichen für den mittleren und Schreibdienst in Verfahren mit Gewinnabschöpfung einen Zuschlag von 50%. Nur wird der Zuschlag beim LG auf eine Basiszahl von 3.000 Minuten (ML 5) und bei der StA (MS 1) von 81 Minuten angewendet, sodass sich 1.500 Minuten und 41 Minuten gegenüber stehen.

In der Praxis ist es aber der staatsanwalt-schaftliche (und der amtsgerichtliche) Schreibdienst, der den höheren Aufwand hat. Die Anträge der Staatsanwälte, die geschrieben werden müssen, sind auch im Bereich der Gewinnabschöpfung in aller Regel so ausführlich, dass sie vom Gericht übernommen werden. Es wird nicht verkannt, dass auch beim Landgericht ausführliche Beschlüsse anfallen. Aber ein Unterschied in dieser Größenordnung ist absurd.

Fazit: Die Zahlen des Schreibdienstes der Staatsanwaltschaften sind denen der Landgerichte anzupassen.

5. Auszeichnung von Verfahren

Ihr Amtsvorgänger erkennt in dem bereits erwähnten Antwortschreiben an, dass die Auszeichnung eingehender Verfahren komplizierter geworden ist. Er meint jedoch, dies stelle „keine nennenswerte Mehrarbeit“ dar. Dies mag bei Betrachtung nur eines einzelnen Verfahrens zutreffen. Eine Million Mal „keine nennenswerte Mehrarbeit“ zu leisten, führt aber zu einer nennenswerten, die sich auch bei der Pensabrechnung niederschlagen muss.

Dieser Effekt wird deutlich, wenn man ihn mit Zahlen hinterlegt: Wenn die Auszeichnung eines Verfahrens im Durchschnitt auch nur eine Minute länger dauert, sind das bei 1.101.007 neuen Verfahren (im

Aus den Bezirken

Die Bezirksgruppe Düsseldorf führte in ihrer Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2005 Vorstandswahlen mit folgenden Ergebnissen durch:

Vorsitzende: **RinLG Renate Schmitz** löste **RAG Werner Batzke** (AG D) ab, der weiterhin als Beisitzer dem Vorstand angehört.

Weitere Beisitzer wurden:

RLG Wilko Seifert (neu) und **RLG Frank Albrecht** (Wiederwahl).

Als Kassierer wurde bestätigt:

ROLG Hermann Kappelhoff.

Der Vorstandssitz für den StA-Vertreter muss noch neu besetzt werden.

Jahr 2004) 1.101.007 Minuten oder rund 18.350 Stunden. Übertragen auf PEBB§Y-Jahrespensen von 103.200 Minuten macht diese nicht „nennenswerte Mehrarbeit“ damit insgesamt fast elf volle Pensen aus. Für den diese Mehrarbeit bei der Auszeichnung verrichtenden Dezerrenten oder Abteilungsleiter heißt das konkret, er arbeitet jeden Monat zwei volle Arbeitstage mehr. In der Regel wird die Auszeichnung vom Abteilungsleiter vorgenommen. Weil der Dezerent gehalten ist, die Auszeichnung auf Aktualität zu kontrollieren, wird der zeitliche Mehraufwand in der Summe eher zwei Minuten als eine Minute betragen.

Fazit: Die Mehrarbeit, die durch die infolge von PEBB§Y und MESTA komplizierter gewordene Auszeichnung hervorgerufen worden ist, muss berücksichtigt werden.

6. Änderung des Rechtspflegergesetzes durch das am 1. 9. 2004 in Kraft getretene 1. Justizmodernisierungsgesetz.

Selbstverständlich muss PEBB§Y auf Gesetzesänderungen reagieren, die sich auf den Aufwand auswirken. Aber die seit Mai 2005 geänderten PEBB§Y-Systemdaten werden der tatsächlichen Entlastung der Staatsanwälte und entsprechenden Belastung der Rechtspfleger nicht gerecht. Dabei ist nämlich unberücksichtigt geblieben, dass in NRW – anders als in anderen an der Erhebung beteiligten Bundesländern – seit dem 12. 9. 1983 die sog. Entlastungs-AV des JM (3013 – III A 1) galt. Danach sind den Rechtspflegern abweichend von der gesetzlichen Regelung bereits die Anfertigung von Entwürfen für Verfügungen in Strafvollstreckungssachen, soweit sie nicht als Rechtspfleger zeichnen durften, und von Entscheidungen über Strafausstandsbescheide übertragen gewesen. Das 1. JModG lässt sie ihre Entwürfe nunmehr selbst zeichnen, was keinen messbaren Mehraufwand bedeutet. Entsprechend bringt dies für die Staatsanwälte keine nennenswerte Entlastung. Eine Entlastung ist mit der Übertragung der Entscheidungen nach § 35 BtMG verbunden, die aber nur bei dem Geschäft KN 3 auftritt. Die Anhebung der Basiszahlen KN 2 von 160 auf 220, KN 3 von 370 auf 430 und KN 4 von 270 auf 330 ist nicht nachvollziehbar.

Fazit: Die Kürzung der MN 20-Basiszahl der StAe von 140 auf 40 ist ungerechtfertigt und angemessen zu revidieren.

Gern stehen wir zur Erörterung der angesprochenen Probleme und zur Mitwirkung an deren Lösung zur Verfügung. PEBB§Y ist nach unserer Einschätzung ein guter Ansatz, die Belastung von Richtern und Staatsanwälten zu dokumentieren. Er ist es wert, so gut wie möglich fortentwickelt zu werden. Hierzu leisten wir gern unseren Beitrag.

Diesen Brief und Ihre geschätzte Antwort werden wir veröffentlichen...

Nun sind wir auf die Antwort gespannt.

Wie bringt sich der Richter ein?

Die Diskussion über Qualität der Richterarbeit und Reformen in der Justiz spitzt sich mit dem Pebb§y-Schlussbericht zu.

Zum Teil wird die Belastung und damit die Überlastquote entgegen früherer Zusagen aus dem JMin nach den Berechnungen der Pebb§y-Untersuchungen der Fa. Andersen (jetzt Fa. Deloitte) festgelegt und zwar mit dem Argument, dass für eine andere Zählweise keine Aufschreibungen für die Statistiken mehr vorliegen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppen im Ministerium kommt – wenn man die 165 Seiten Text schlicht zusammenfasst – zu dem Ergebnis, dass die Pebb§y-Zahlen im Wesentlichen nicht groß verändert werden müssten, um auch dem Arbeitsanfall im Land NW gerecht zu werden. Mit dieser Folgerung können und werden der DRB und der Hauptrichterrat/Hauptpersonalrat der Staatsanwälte jedoch nicht zufrieden sein. Sie werden die Vorgaben für die Arbeitsgruppen erfragen, um das Ergebnis genauer prüfen zu können.

Insbesondere die neuen Aufgaben, die bei der Pebb§y-Untersuchung noch gar nicht vorlagen, können nicht mit dem Argument der Geringfügigkeit der dadurch gebundenen Arbeitskraft für das Berechnungssystem negiert werden.

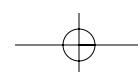
Unabhängig davon muss jedoch die Frage gestellt werden, wie die Stellung des Richters/Staatsanwalts innerhalb der Behörde und insbesondere im Verhältnis zur Geschäftsstelle und Kanzlei aussieht, wenn die Entwicklung insbesondere durch die

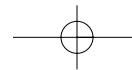
Aus den Bezirken

StA Jochen Hartmann wurde auf der Bezirksgruppenversammlung in Duisburg am 10. März 2005 als Nachfolger der langjährigen Vorsitzenden Brigitte Kamphausen (VRinLG) gewählt. Sie und der bisherige Schriftführer Jan Hochgürtel wurden mit Dank entlassen.

Der neue Vorstand wird komplettiert durch den stellvertretenden Vorsitzenden Peter Dueck (st. DirAG Oberhausen), den Kassenwart Michael Foos (RLG), die Schriftführerin Antje Reims (RinLG) sowie die Beisitzer Udo Nottebohm (StA) und Stefan Ulrich (RLG).

„Der neue Vorstand wird die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Jahre fortsetzen“, meinte der neu gewählte Vorsitzende und forderte eine konzertierte Aktion aller Interessenverbände in NRW, um den JM zu zwingen, die dritte Gewalt in angemessener Weise sachlich, personell und finanziell auszustatten.





Einführung des TextSystemsJustiz JUDICA/TSJ fortschreitet und der Richter/Staatsanwalt nicht mehr nur denkt und Recht spricht und diktirt, sondern auch PC orientiert Vorgaben für das Schreibwerk macht und dieses selbst erledigen soll. Der PC-Einsatz soll nach den Vorgaben zum Wegfall von Personal im Unterbau der Behörden führen, wobei in der Endphase der Umstellungen die virtuelle Akte stehen wird/soll, für die Aktendeckel und Papier nicht mehr benötigt werden – allenfalls noch für Urkunden und andere Beweismittel.

Es kann jedoch nicht richtig sein, dass der Richter/Staatsanwalt die Mehrarbeit für das Schreibwerk übernimmt und damit die minder qualifizierten Aufgaben auf sein

Arbeitspensum aufgedrückt bekommt. Hier hat man jetzt schon den Eindruck, dass die Arbeitslast ja doch getragen wird, so dass dieser Weg als richtig vorgegeben wird.

Wenn sich die Befürchtungen aus der Zeitmessung (s. RiStA 3/05) für die zusätzliche Belastung mit ca. eineinhalb Stunden pro Woche bestätigen werden (wovon im Zweifel auszugehen sein wird), kann dies nur dazu führen, dass entweder die jeweiligen Arbeitspensenzahlen für Ri+StA herabzusetzen sind oder es müssen andere Arbeitsbereiche ausgliedert werden.

Aufgrund der personellen Engpässe in den Service-Einheiten (SE) ist es zwar richtig, durch den Einsatz der IT-Technik Spar-

potenziale zu erwirtschaften. Dies setzt aber voraus, dass diese Technik problemlos läuft und die Ausbildung für die Benutzung Erfolg hat. Dies ist bisher jedoch nicht erkennbar der Fall. Von daher können allenfalls in der Zukunft Freiräume entstehen, die anderweitig nutzbar sind, wenn das Personal nicht abgezogen wird.

Übernehmen jedoch Ri+StA zusätzliche Schreibarbeiten, müssten die SE den Ri+StA in anderen Bereichen entlasten, wenn dieses System Sinn machen soll. Hier ist daher der Ansatzpunkt für Überlegungen, wie sich Ri+StA in die SE mit Geben und Nehmen einbringen und wie dies ohne Pensenänderung, aber auch ohne zeitliche Mehrbelastung möglich sein soll.

Borussia Dortmund – hier hilft nur noch „modern government“

Ein Fallbeispiel zur Übertragbarkeit moderner Justizpolitik auf den Sport, zugleich ein Ausblick auf die neue Fußballsaison

31. Juli 2005: Borussia Dortmund droht schon zu Beginn der neuen Saison die Insolvenz. Der Vorstand beschließt deshalb, mit Hilfe der in der Justiz entwickelten modernen Steuerungsinstrumente die Sanierung anzugehen. Hiermit wird Wolfgang Reinhardts, der seit Mai beurlaubt ist, als neuer Präsident bestimmt.

1. August 2005: Der Präsident wird sofort aktiv. Es sollen unverzüglich die Personalkosten gesenkt werden. Hierzu wird die 41-Stunden-Woche für die Spieler eingeführt. Diese Maßnahme ermöglicht eine Reduzierung der Mannschaft in jedem Spiel um 6,5%. Schon bei der nächsten Begegnung soll deshalb der 11. Spieler nach 35 Minuten ausgewechselt werden. Wie in dem Spiel Mexiko – Deutschland von der Unternehmensberatung Del-Net evaluiert, verschlechtert dies nicht die Siegchancen.

2. August 2005: Nach Protesten der Spielergewerkschaft schlägt der Vorsitzende vor, die Maßnahme sozial abzufedern und ältere Spieler zu schonen. Spieler ab 33 sollen nach 80 Minuten, Spieler ab 35 nach 70 Minuten ausgewechselt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme sei Sache des Trainers. Im Übrigen dürfe kein Spieler den Verein mehr vor Vollendung des 40. Lebensjahres verlassen. Es solle bitte kein Spieler über seine Belastung klagen. Die Spielerdichte sei in Dortmund immer noch deutlich höher als in Burghausen, Trier und

Rostock. Dies lasse unweigerlich auf Effektivitätsreserven schließen, die nun in Anbetracht der desolaten Finanzlage gehoben werden müssten.

6. August 2005: Auftaktniederlage in Wolfsburg (0:3). Zwei Treffer waren nach der Auswechselung des 11. Spielers gefallen. In einer ersten Erklärung gibt der Präsident bekannt, dass das Ergebnis nicht gegen das neue Konzept spreche. Teile man nämlich die Spielzeit durch die Wurzel der Spielerzahl und multipliziere dies mit dem Produkt aus Rasenhöhe und Balldruck, errechne sich eine höhere Effizienzrendite als in der gesamten letzten Saison.

10. August 2005: Borussia Dortmund führt Kick ein. Hierzu werden vier Produkte gebildet und zwar Tor, Abwehr, Mittelfeld und Sturm. Alle Kosten wie etwa Geschäftsstelle, Trainingsgelände und Toilettennutzung werden in Zukunft den einzelnen Mannschaftsteilen zugeordnet. Auf diese Weise ließe sich eine bessere Steuerung und damit höhere Effektivität erzielen.

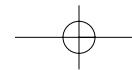
11. August 2005: Die Evaluierung des Pilotprojekts durch Del-Net ergibt, dass das Produkt Tor am günstigsten arbeitet. Hier fallen die geringsten Personalkosten an. Deshalb wird die Borussia im nächsten Spiel mit drei Torhütern auf dem Feld antreten. Ein Sturm – der am schlechtesten abgeschnitten hat – wird nicht mehr aufge-

boten. Sämtliche Stürmer sollen in absehbarer Zeit outgessourct werden. Borussia könne sich eben nicht mehr alles das leisten, was wünschenswert sei.

13. August 2005: Heimniederlage gegen Schalke (0:1). Der Präsident sieht eine deutliche Aufwärtstendenz. Gerade die Maßnahme mit 3 Torhütern zu spielen, habe sich bewährt. Immerhin habe man die Gegentore gegenüber dem Wolfsburgspiel um über 66 % reduziert. Wer diesen eindeutigen Erfolg bestreite, zeige einmal mehr, nicht reformwillig und damit nicht zukunftsorientiert zu sein. Es stehe nicht weniger als die Europafähigkeit des deutschen Fußballs zur Disposition.

27. August 2005: Erstes Tor – und das gegen Duisburg (1:2)! Die Gegentore fielen allerdings als sich die drei Torwarte noch vor dem Stadion befanden und den Bus einparkten. Ein Punktgewinn konnte leider ohne Stürmer nicht mehr herbeigeführt werden. Borussia Dortmund befindet sich erstmals seit der Amtsübernahme Reinhardts auf einem Abstiegsplatz. Die Talsohle sei jedoch eindeutig durchschritten.

1. September 2005: Erstmals seit Jahren wird das Westfalen-Stadion beim nächsten Heimspiel nicht mehr ausverkauft sein. Einer Kundenbefragung wird entnommen, dass die neue Spielweise mit drei Torhütern nicht angenommen wird. Die Tore sollen deshalb nunmehr auf den gesamten Bereich der Sei-



tenauslinie vergrößert werden, dafür wird der 11-Meter vom Mittelkreis aus geschossen.

2. September 2005: Präsident Hackenblau vom Christlichen Sportclub Dresden – früher selbst Vorsitzender der Spielergewerkschaft – hält die dortmunder Maßnahmen für falsch. Der Fußball sei grundlegend reformbedürftig. Fußball, Handball und rhythmische Sportgymnastik sollten zusammengelegt werden; ebenso Eishockey und Eistanzen. Dies spare Hallen- und Spielfläche. Ferner sollte die Rückrunde abgeschafft und das Einzelfußballerprinzip eingeführt werden. Statistiken hätten ergeben, dass dann, wenn eine Mannschaft nur noch mit einem Spieler antrete, genau so viel Tore fielen, wie bei 11 gegen 11. Dies sei deshalb auch genau so attraktiv. Reinhardts widerspricht. Es sei nicht erforderlich, in die Spielregeln so massiv einzugreifen. In Dortmund werde stattdessen nun konsequent der Weg der technischen Erneuerung gegangen. So werde beim Projekt Socceronline den Journalisten die Möglichkeit geboten, das Spiel im Internet zu beobachten. Ihr Erscheinen im Stadion sei nun nicht mehr notwendig. Ihre Plätze könnten an zahlende Zuschauer vergeben werden. Weiter seien neue Trainingsmaschinen angeschafft worden. Nach dem Roll-out der Maschinen und einem Re-design der Trainingsmethoden verminderte sich die Verletzungsanfälligkeit der Spieler, da das Training nunmehr virtuell ablaufe. Allerdings müsse weiter gespart werden. Die Aufgaben Ballaufpumpen, Trikotwaschen und Rasenpflege müßten in Zukunft die Spieler selbst erledigen. Soweit sie daneben freiwillig vor dem Spiel noch die Tickets abrissen, sei dies zwar keine Pflicht, jedoch als Kür willkommen.

5. September 2005: Neuwahlen bei Borussia Dortmund führen zur Abwahl von Reinhardts. Neue Präsidentin wird die frühere Spielerin Möller-Laabenpieper. Sie fordert eine Umkehr in der Vereinspolitik. Ausschlaggebend sei die Spielerqualität. Werde für eine gute Spielkultur gesorgt, würden Zuschauer und Erfolg wieder zurückkehren. Die Präsidentin der zusammengelegten Sportkameraden (ZSKA) Hannover/Ostfriesland, die entgeisterte Neumann, fordert demgegenüber eine große Fußballreform. Überhaupt sei Fußball viel zu aufwändig und nicht mehr zeitgemäß. Sie schlage deshalb die Gründung einer Walking-Liga vor. Nur Walking berücksichtige die demographische Entwicklung. Es sei Zeichen der Zeit, vermehrt seniorengerechte Sportarten zu betreiben. Deutschland müsse sich der Herausforderung seiner Überalterung stellen.

8. September 2005: Die Präsko – Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten deutscher Fußballvereine – entschließt sich, die hackenblauschen Reformen partiell aufzugreifen. Hierzu solle zunächst ein einheitliches Regelwerk für alle Ballsportarten entwickelt werden, das ERWIZBALL (Einheitliches Regelwerk zur Wie-

dererlangung der gebotenen Effektivität und Transparenz im Fußball). Als gemeinsamer Teil böten sich Regelungen über Ballgröße, Schiedsrichterwesen sowie Platz- und Beleuchtungsverhältnisse an. Dies diene auch der Transparenz für den Zuschauer. Weiter sei eine Zusammenlegung der Vereine, zumindest ein flexiblerer Spielereinsatz geboten. So sei es bei verletzungsbedingten Ausfällen in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass die Vereine einzelne Positionen nicht ausreichend hätten besetzen können. Es sei zu erwägen, dass Spieler direkt dem DFB unterstünden und von dort verteilt würden; zumindest müsse es erlaubt werden, dass ein Spieler für mehrere Vereine spielen könne. Schließlich müsse das Klassen-

chaos abgeschafft werden. So spielten die Fußballvereine der Färöerinseln in zwei Klassen. Dieses Modell habe sich bewährt und müsse auf Deutschland übertragen werden. Es müsse eine Eingangsfußballliga und eine Liga für höher berufene Fußballer geschaffen werden. Motto: Ein Fußball – zwei Ligen – drei Zuschauer.

10. September 2005: Möller-Laabenpieper erklärt demgegenüber die Große Fußballreform für beendet. Sie werde im Heimspiel gegen die walkenden Senioren aus Hannover in traditioneller Form antreten lassen.

Auf den Ausgang des Spiels kann gewettet werden. Wettscheine bitte nicht bei Oddset sondern beim DRB – NRW – einreichen.

200 Jahre Code civil im Rheinland

Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz und Vortrag beim AG Emmerich

In der Zeit vom **29. 8. bis 16. 9. 2005** zeigt das AG Emmerich am Rhein erstmalig in NRW eine vom Landeshauptarchiv Koblenz konzipierte Ausstellung zum Bicentenaire des Code civil.

Sicherlich war und ist Napoleon Bonaparte eine der umstrittensten Gestalten der Weltgeschichte. Während sein Ruhm als Feldherr und Staatsmann über die Jahrhunderte verblassste, blieben seine Leistungen als Erneuerer von Verwaltung und Rechtssetzung bestehen. Als wichtigste seiner Leistungen kann man dabei den 1804 geschaffenen Code civil ansehen, der seine Bedeutung und Gültigkeit bis zum heutigen Tag bewahrt hat.

Die Ausstellung zeigt auf 21 großformatigen Bildtafeln die historischen Vorausset-

zungen des Code civil, die Umstände seiner Einführung sowie seine wichtigsten Grundgedanken. Sie beleuchtet aber auch seine vielfältigen Auswirkungen auf die Rechtsprechung insbesondere in den Rheinlanden bis in die Gegenwart.

Im Kontext der Ausstellung wird der Archivdirektor des Landeshauptarchivs Dr. Wolfgang Stein am **5. 9. 2005** um 11.00 Uhr im Amtsgericht zu dem Thema „Die Bedeutung des Code civil für Deutschland – Revolutionäres Recht – Imperiales Recht – Liberales Regionalrecht“ referieren.

Weitere Informationen zum Vortrag unter www.ag-emmerich.nrw.de/wirüberuns/geschichte. Interessierte sind zur Ausstellung und zum Vortrag gerne willkommen.

RiStA braucht Leserbriefe

Hochgeschätzte Leserinnen und Leser,

RiStA ist die Zeitschrift des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, und erscheint seit nunmehr 25 Jahren. Sie wird von ehrenamtlichen Redaktionsmitgliedern und Autoren bearbeitet.

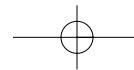
Unser Ziel ist es nicht, beim Einschlafen zu helfen.

Seit Jahr und Tag versuchen wir, die Zeitschrift nicht nur informativ, sondern auch unterhaltsam und ansprechend zu gestalten. Der DRB hatte nun am 11. Juni 2005 externen Sachverständigen mobilisiert und Redakteure der Zeitschriften aller Landesverbände zu einem journalistischen Seminar nach Kassel eingeladen. Unsere Redakteure Lars Mückner und Edmund

Verbeet haben daran teilgenommen. Ein Profi-Journalist leitete die Veranstaltung und hat sich einiger RiStA-Exemplare angenommen, sie untersucht und (abgesehen von Lob) bewertet.

In seiner Sprache (historisch begründet durch die alten Bleisätze der Druckereien) nennt er das Erscheinungsbild einiger Seiten und Artikel eine „Bleiwüste“, eine dem Genuss feindliche Aneinanderreihung rein informativer Buchstaben und Wörter. Zu viele Informationen, zu wenig Erheiterungen.

Wir arbeiten daran. Schließlich ist eine Wüste sowieso kein Ort der Kreativität. Sie pervertiert geradezu in einer Bleiwüste. Wo Früchte des Geistes sprießen, wo Wort und



Sprache Früchte und dem Leser Freude bringen sollen, nur Zeilen, Spalten, Bleierne? Variatio delectat! Was für die ars amandi gilt – Sie wissen schon – sollte nicht nur für Ovid, sondern auch für alle anderen Autoren gelten. Die ars amandi beherrscht jede/r, warum dann nicht auch die ars scribendi?

Also: Eine Bleiwüste ist eine der Lust und dem Genuss feindliche Aneinanderreihung von Buchstaben und Wörtern. Raus aus der Bleiwüste!

Der Profi mahnte noch, es sei für alle Leser-innen interessanter, wenn mehr als bisher Leserbriefe und kritische Beiträge von Mitgliedern des Richterbundes erscheinen. Es gebe in unseren Reihen so viele Fachleute, dass auch an praktischen Tipps, Kritik an bestimmten Rechtslage

oder Anmerkungen zu (mehr oder minder) bekannten Urteilen nie ein Mangel herrschen dürfte.

Darum unsere Bitte: Senden Sie für alle Leser-innen Beiträge ein, seien sie kurz, seien sie kritisch, seien es einfach Stoßseufzer über die bestehende Arbeitsbelastung. Auch Fotos und Karkikaturen sind erwünscht! Der Verband umfasst sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Gerichten so viele kreative Menschen, dass es nahezu unmöglich ist, dass die wenigen Zuschriften alles gewesen sein sollen.

Und wenn der Antrieb schon nicht von selber kommt: Denken Sie an all diejenigen, die sie mit ihren Ideen überraschen und erfreuen können. **Verbandsarbeit lebt von der Arbeit vieler.**

Einkommensbesteuerung im Hinblick auf die Anforderungen der EU und die Nutzung der Unternehmensbesteuerung für eine offensive Wirtschaftspolitik.

Das diesjährige Thema des DFGT „**Für ein gerechteres Steuerrecht**“ wurde sodann in Referaten aus der jeweiligen Sicht eines Finanzministers (FinMin Mittler/RPF), eines Verfassungsrichters (RiBVerfG Melinghoff), eines Hochschulprofessors (Prof. Jacobs) sowie einer Bischöfin (Frau Dr. Käßmann) durchleuchtet. Die im o. g. Workshop erarbeiteten Thesen wurden dem Plenum vom Präsidenten des DFGT, RiBFH Brandt, vorgestellt.

Abgerundet wurde die Tagung durch Vorträge zur aktuellen Rechtsprechung des BFH im Ertrags-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie zum Umsatzsteuerrecht.

Der 3. DFGT findet am 23. Januar 2006 in Köln statt. Zu seiner Vorbereitung veranstaltet der DFGT am 24. Oktober 2005 wiederum einen Workshop. Das Thema lautet „**Europäisches Recht und deutsches Steuerrecht**“.

Beratungsgegenstände und Ergebnisse des Finanzgerichtstages werden durch einen Tagungsband sowie durch Pressemitteilungen, Interviews, Fachaufsätze sowie über die Internetseite des DFGT (www.finanzgerichtstag.de) dokumentiert.

RFG Herbert Dohmen, FG Köln

Deutscher Finanzgerichtstag

Am 17. 1. 2005 fand – bereits zum zweiten Mal – in Köln der Deutsche Finanzgerichtstag (DFGT) statt, veranstaltet von seinem gleichnamigen Trägerverein.

Anlass zu dessen Gründung war folgende Situation: Zu recht machten die Finanzrichter, die im Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter (BDFR) sowie im BFH-Richterverein organisiert sind, geltend, dass ihre Gerichtsbarkeit von der Öffentlichkeit vor allem in der steuerrechtspolitischen Diskussion nicht hinreichend wahrzunehmen ist und ihre Entscheidungspraxis häufig nur eingeschränkt durch Dritte vermittelt wird.

Hinzu kam, dass trotz einer Vielzahl von Foren zum Steuerrecht kaum Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch über die Probleme der richterlichen Arbeit einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen bestand.

Angesichts dieses Bedarfs an einer öffentlichkeitswirksamen Außendarstellung der Finanzgerichtsbarkeit und ihrer Positionen zum Stand und zur Entwicklung des Steuerrechts haben deshalb der BDFR und der BFH-Richterverein im Februar 2003 beschlossen, in Zukunft regelmäßig einen Finanzgerichtstag in Köln abzuhalten und ihn durch den zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Verein „Deutscher Finanzgerichtstag“ vorbereiten zu lassen.

Der DFGT widmet sich – in der Form von Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops – mit offener Einladung an Richter, aber auch an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, der Finanzverwaltung sowie an Vertreter der Gesetzgebungsorgane und der Presse, im Wesentlichen **folgenden Themen:**

- Fortentwicklung des Steuerrechts aus der besonderen Sicht der Judikative
- Beiträge zur europäischen Integration sowohl hinsichtlich des materiellen Steuer-

rechts als auch hinsichtlich des Verfahrens- und Prozessrechts

- Beiträge zu einer steuergerichtlichen Rechtsprechungslehre (insbesondere im Spannungsfeld von Amtsermittlung und Mitwirkungspflicht der Beteiligten)
- Außenwirksame Darstellung der Finanzgerichtsbarkeit als »pouvoir neutre« im Streit um die Auslegung des Steuerrechts
- Akzeptanzsteigerung für gerichtliche Entscheidungen (im Dialog mit Presse, Finanzverwaltung und den steuerberatenden Berufen)
- Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit.

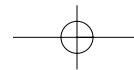
Bereits der 1. DFGT im Jahr 2004 unter dem Thema „**Für eine bessere Steuerrechtskultur**“ war mit über 250 Teilnehmern ein voller Erfolg und bewies damit die Richtigkeit des Entschlusses zur Gründung des Trägervereins.

Im April 2004 wandte sich ein erster Workshop des DFGT mit seinen Thesen energisch gegen eine Abschaffung einer selbständigen Fachgerichtsbarkeit.

Ein weiterer, ganztägiger Workshop „**Neues Steuerrecht**“ diente im Herbst letzten Jahres mit seiner Ausarbeitung von Anforderungen an eine Steuerreform aus Sicht der Finanzrichterschaft in drei Arbeitskreisen zur Vorbereitung des DFGT 2005, der mit erneut über 250 Teilnehmern – darunter auch Richterkollegen aus Österreich – wiederum erfreulich regen Zuspruch fand.

PrinBFH, Dr. Iris Ebling, fand in ihrem Grußwort deutliche Worte zu der mit der geplanten Großen Justizreform zu erwartenden Verschlechterung des Rechtsschutzes in Steuersachen.

Gegenstand der Grußworte von Staatssekretär Steller vom FinMin NW war die Steuergerechtigkeit bei der Reform der



Richterliche Mediation im LG-Bezirk Paderborn

Gelungener Start des Modellprojektes

Seit Beginn des Jahres bieten das LG Paderborn und die Amtsgerichte seines Bezirks den Parteien eines Zivilprozesses eine alternative Form der Streitbeilegung an: die Durchführung einer richterlichen Mediation. Dieses zusätzliche Angebot der Justiz für die Parteien, auf das jene bereits mit der Zustellung der Klageschrift hingewiesen werden, soll zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Vor allem aber soll es, insoweit häufig anders als ein gerichtlicher Vergleich, zu einer nachhaltigeren Lösung und damit zu mehr Zufriedenheit der Parteien führen.

Einbindung der richterlichen Mediation in den Ablauf des Zivilprozesses

Um eine Trennung zwischen dem streitentscheidenden Richter und dem die Mediation leitenden Richter zu erreichen, werden beim LG Paderborn – zusätzlich neben ihrem jeweiligen Dezernat – zehn sog. Richtermediatoren eingesetzt. Diese haben sich einer speziellen Ausbildung insbesondere im Bereich der Kommunikations- und Vermittlungstechniken sowie des Verhandlungsmanagements unterzogen.

Der Richtermediator erhält die Prozessakte vom zuständigen Streitrichter in der Regel nach Eingang der Klageerwiderung, wenn also im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens bereits einseitig gebliebene Verfahren herausgefiltert wurden. Er bietet sodann den Parteien für den konkreten Konfliktfall ein Mediationsgespräch an, und zwar mittels eines Telefonates mit deren Prozessbevollmächtigten, um ggf. Erläuterungsbedarf sogleich abdecken zu können. Die Parteien, beraten durch ihre Anwälte, können also frei wählen, ob sie das Zusatzangebot der richterlichen Mediation aufgreifen wollen. Damit ist die Freiwilligkeit der Teilnahme, eine grundsätzliche Bedingung für Mediation, gewährleistet. Nehmen die Parteien das Mediationsangebot an, stimmt

der Richtermediator sogleich einen möglichst zeitnahen – realistisch ist ein Termin binnen der nächsten zwei Wochen – Termin ab. Zu diesem erhalten Parteien und Anwälte zudem eine im Vergleich zur herkömmlichen Terminsladung, die evtl. noch eine Anordnung des persönlichen Erscheinens unter Zwangsmittelandrohung beinhaltet, deutlich weniger förmlich gehaltene Einladung nebst eines Informationsflyers (s. www.lg-paderborn.nrw.de/aufgaben/mediation/Flyer12.pdf). Die Abgrenzung zum Zivilprozess kann den Parteien weiterhin dadurch verdeutlicht werden, dass auf die Amtstracht verzichtet wird. Auch findet der Mediationstermin nicht in einem herkömmlichen Sitzungssaal statt, sondern an einem „runden Tisch“ und in einem besonderen Besprechungsraum, dessen Ausstattung eine andere Gesprächsatmosphäre als im Gerichtssaal entstehen lässt. Mit einigen freundlich wirkenden Bildern, einer etwas moderneren Möblierung und dem Angebot von Getränken ist insoweit bereits einiges zu erreichen!

In der Regel findet nur ein Termin mit einem Zeitfenster von ca. zwei Stunden statt. Erzielen die Parteien im Rahmen der Mediation eine Einigung, kann der Richtermediator, nunmehr in der Funktion des Richters, diese in Form eines Prozessvergleiches protokollieren. Prozesstechnisch ist dazu die Wiederaufnahme des während des Zwischenverfahrens der richterlichen Mediation ruhenden Zivilverfahrens und der Eintritt in die Güteverhandlung erforderlich. Denn der zuständige Streitrichter erlässt vor der Mediation folgenden Beschluss: „Der mit der Mediation betraute Richter wird als ersuchter Richter analog §§ 278 Abs. 5 S. 1, 362 ZPO ersucht, auf Wunsch der Parteien nach Beendigung der Mediation das Verfahren wieder aufzurufen und eine Güteverhandlung – einschließlich der Protokollierung eines ggf. abzuschließenden Vergleichs – durchzuführen.“ Mit dieser Verfahrensweise werden praktische Bedürfnisse und rechtliche Absicherung kombiniert: Es kann, anders als im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation, ein Vollstreckungstitel geschaffen werden. Die Anwälte stehen gebührenrechtlich nicht anders, als bei einer gerichtlichen Verhandlung vor dem streitentscheidenden Richter. Zudem müssen sie nicht zu einem gesonderten Protokollierungstermin erscheinen, evtl. dafür erneut anreisen. Dem abgebenden Streitrichter obliegt in diesem Falle nur noch die Festsetzung des Streitwertes.

Wird im Mediationstermin eine Einigung nicht erzielt, gibt der Richtermediator, ohne zuvor etwa ein Protokoll über das Mediationsgespräch und die von den Parteien eingenommenen Standpunkte zu fertigen oder diese anderweitig aktenkundig zu machen, ebenso wie im Fall der Versagung der Zustimmung zum Mediationstermin seitens ei-

ner der Parteien, die Prozessakte über die Mediationsgeschäftsstelle, der die Verwaltung der zur Mediation abgegebenen Prozessakten obliegt, an die abgebende Zivilkammer zurück. Dort findet der Rechtsstreit, ggf. mit der Fristsetzung zur Replik, seinen Fortgang.

Auswertung erstes Halbjahr 2005

Im ersten halben Jahr nach Start des Projektes haben die Zivilkammern des LG Paderborn, inclusive der Kammern für Handelssachen, insgesamt 224 Zivilverfahren an die Mediationsabteilung abgegeben, darunter auch sechs Berufungsverfahren. Das sind 21,5 % der in diesem Zeitraum insgesamt eingegangenen erstinstanzlichen Zivilsachen. Größere Anteile machen Bau- und Architektenarten (rund 25 % der abgegebenen Rechtsstreitigkeiten), Verfahren mit familiärem Hintergrund (z. B. zwischen ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartner, Erbschaftsangelegenheiten) sowie Kauf- bzw. andere Werkvertragssachen aus. Auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Kreditsachen wurden häufiger abgegeben. Daneben gelangten ferner Rechtsstreite aus den Bereichen Miet- und Versicherungsrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Nachbarschaftsrecht zur richterlichen Mediation. Damit ist eine große Bandbreite zivilgerichtlicher Prozessgegenstände vertreten. Eine Ausnahme bilden lediglich die von Haftpflichtversicherungen dominierten Rechtsstreitigkeiten (Verkehrsunfall-, Arzthaftungssachen, Haftung anderer Freiberufler, etc.).

In ca. einem Drittel der abgegebenen Verfahren konnte eine beiderseitige Zustimmung der Parteien zur richterlichen Mediation nicht erreicht werden. Als Begründung

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854
Fax (02 11) 73 57-8 91, abo@vva.de

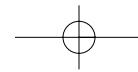
Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Justizministerium NW



für die Ablehnung eines Mediationsverfahrens nannten die Anwälte überwiegend eine fehlende Einigungsbereitschaft der eigenen oder, wie sie aus deren vorprozessualen Verhalten schlossen, der gegnerischen Partei, die Komplexität der Sache oder die große Zerstrittenheit der Parteien. Eine grundsätzliche Ablehnung der richterlichen Mediation als solcher wurde nicht angeführt. Vielmehr stimmten mehrfach auch Anwälte einer richterlichen Mediation zu, die sich bei den Informationsveranstaltungen vor Start des Projektes noch kritisch geäußert hatten, und waren anschließend mit Verlauf und Ergebnis des Mediationsgesprächs durchaus zufrieden.

Am LG Paderborn fanden bisher in 101 Verfahren Mediationstermine statt. In 68 Fällen wurde der Rechtsstreit durch Abschluss eines Vergleiches, in zwei Fällen durch Anerkenntnis bzw. Klagerücknahme beendet. Derzeit läuft noch in weiteren acht Verfahren eine Widerrufsfrist (wobei sich gezeigt hat, dass Vergleiche erheblich seltener widerrufen werden als im herkömmlichen Zivilprozess) bzw. soll der Rechtsstreit aus anderen Gründen vorerst nicht weiter betrieben werden, z.B. weil die Parteien nunmehr gemeinsam an einer technischen Lösung des Problems arbeiten wollen oder weil der gefundene Lösungsansatz die Einholung weiterer Auskünfte erforderlich macht und anschließend im Wege außegerichtlicher Verhandlungen oder auch in einem weiteren Mediationstermin fortgefahrt werden soll. Unterstellt, dass kein Vergleich widerrufen wird, und ohne Berücksichtigung der anderweitig schwebenden Verfahren, würden damit über 80 % der Mediationen erfolgreich beendet. Insgesamt ist die Anzahl der Verfahrensbeendigungen durch Abschluss eines Vergleichs beim LG Paderborn im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 15,3 % gestiegen. In nur 20 Verfahren scheiterte das Mediationsgespräch definitiv.

Allerdings haben die Richtermediatoren die Erfahrung gemacht, dass die Parteien das Scheitern einer gütlichen Einigung nicht in allen Fällen mit der Erfolglosigkeit der Mediation gleichsetzen. Bisweilen wird es bereits als lohnend empfunden, überhaupt wieder miteinander ins Gespräch gekommen zu sein. Dies ist gerade in Angelegenheiten mit familärem Hintergrund und schon jahrelang andauernder Kommunikationspause der Fall. Oder es wird beiderseits als wertvolle Erfahrung betrachtet, nochmals eingehend überprüft zu haben, dass es keine Alternative zur gerichtlichen Streitentscheidung gibt, so dass eine solche später sicherlich ganz anders aufgenommen wird. Überhaupt wird sich auch eine gescheiterte Mediation, die in guter Atmosphäre stattfand, positiv auf den Prozess auswirken. Erscheint hingegen eine Partei wiederholt zum vereinbarten Mediationstermin nicht oder verlässt eine Partei mitten im Gespräch den Besprechungsraum, was ihr im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Teilnahme jederzeit mög-

lich ist, in der Praxis aber nur selten passiert, ist damit die Erfolglosigkeit der Mediation gleichsam bildlich belegt.

Die hohe Erfolgsquote wird durch die Zahlen der Amtsgerichte bestätigt. Dort wurden bisher 81 Verfahren an die vier im AG-Bereich tätigen Richtermediatoren abgegeben. Die Einigungsquote liegt bei 72,5 %. Anfang Juli waren im LG-Bezirk – trotz beginnender Ferienzeit – bereits weitere 39 Mediationstermine vereinbart. Dies zeigt, dass das zusätzliche Angebot der richterlichen Mediation auch von der Anwaltschaft angenommen wird. Zudem tritt die Eigenschaft der Gerichte als Dienstleistungseinrichtung für den Bürger stärker in den Vordergrund. Auf diese Weise kann richterliche Mediation auch zu einer Steigerung des Ansehens der Justiz beitragen.

Das von einer Initiative der örtlichen Richterbundgruppe ausgehende (vgl. RiStA 3/2004) Modellprojekt „Richterliche Mediation im LG Paderborn“ ist eingebettet in das Teilprojekt „Justizmodell in OWL“ (www.justiz.nrw.de/IndexSeite/Organisation/projekte/modell_owl/index.html) der Modellregion OstWestfalenLippe. Dieser Idee liegt zugrunde, erfolgreiche Neuerungen zunächst im Bereich OWL, später landesweit zu erproben. Dementsprechend soll die Mediation in weiteren Modellregionen geboten werden.

RLG Dr. Lambert Löer

Aus den Bezirken

Die **Bezirksgruppe Hagen** hat während der Mitgliederversammlung im Juni 2005 RAG Stefan **Matthias** zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Der bisherige Vorsitzende, RAG Bernd **Grabe**, trat nach rund 17jähriger Amtszeit zurück. Sein überaus großes Engagement hätte mitunter, insbesondere was die Präsenz bei den jährlichen Versammlungen anbelangt, eine stärkere Resonanz der Bezirksgruppenmitglieder verdient.

Deren Interesse zu wecken gelang ihm aber jedenfalls alle zwei Jahre: Die inzwischen regelmäßig stattfindenden Informationsfahrten zu bedeutenden „Stätten des Rechts“ im In- und Ausland erfreuen sich großer Beliebtheit. Die Fahrten nach Luxemburg, Straßburg, Brüssel, Den Haag, Berlin und Leipzig können getrost als „Fortbildung in ihrer schönsten Form“ bezeichnet werden. Nur gegen die Zusage, derartige Reisen auch fürderhin zu organisieren, wurde Bernd Grabe aus seinem Amt entlassen...

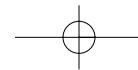
Dem Vorstand gehören weiter an:

stellvert. Vorsitzende:

OStAin Elke **Adomeit**

Kassenwart: RAG Peter **Mösezahl**

Schriftführer: RAG Dr. Michael **Cirullies**.



Situation der Richter als Rentenbezieher

Es geht hier um beitragspflichtige Einnahmen von Hinterbliebenen von Richterinnen, die zugleich eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und um Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14. 11. 2003 (BGBI I 2003/2190)

Problemdarstellung

Es gibt zahlreiche Hinterbliebene von Richtern/Beamten, die wegen einer früheren eigenen Berufstätigkeit eine Altersrente aus (eigenem) Recht aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Während ihrer Berufstätigkeit sind diese Personen in aller Regel Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse gewesen. Das sind die Allgemeinen Orts-, die Betriebs-, die Innungs-, die See-Krankenkasse, die Landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Ersatzkassen (§ 4 Abs. 1 SGB V).

Dieser Personenkreis gehört bei Eintritt des Rentenfalles der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) an, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt werden, diese Rente beantragt ist und grundsätzlich eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt worden ist. Der Versicherte erfüllt die Vorversicherungszeit, wenn er seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder aufgrund einer Pflichtversicherung familienviertersichert gewesen ist. Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung.

Sie wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Die Pflicht-Mitgliedschaft in der KVdR beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Rentenantragstellung. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Rentner/-antragsteller nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist, z. B. wenn er als Rentner noch eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt oder noch hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Unter diesen Umständen wird die Mitgliedschaft in der KVdR bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit hinausgeschoben.

Keine Versicherungsfreiheit bei Rente aus eigenem Recht

Die KVdR ist zwar ausgeschlossen, z. B. für Beamte, Richter, Berufssoldaten und sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes – auch wenn sie sich im Ruhestand befinden –, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes gilt allerdings nicht für die Hinterbliebenen von Richtern und Beamten/Berufssoldaten, so-

weit sie nicht selbst in einem Richter/Beamtenverhältnis gestanden haben. Das Gesetz enthält insoweit auch keine unbeabsichtigte Regelungslücke. Erfüllen Witwen/Witwer in ihrer Person einen versicherungspflichtigen Tatbestand nach § 5 SGB V, unterliegen sie der Krankenversicherungspflicht, so z. B. wenn sie einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben und wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums auf Grund einer Pflichtversicherung Mitglied oder familienviertersichert gewesen sind.

Dass Witwen/Witwer als versorgungsberechtigte Hinterbliebene nunmehr einen Beihilfeanspruch aus eigenem Recht besitzen, führt bei Rentenbezug in der oben geschilderten Fallgestaltung nicht zur Versicherungsfreiheit in der KVdR.

Diese tritt für die Hinterbliebene eines Richters/Beamten nur dann ein, wenn ihr Rentenanspruch nicht auf eigenem Recht beruht, sondern der Rentenanspruch sich allein aus der Versicherung des Richters/Beamten ableitet (Witwenrente) und die Hinterbliebene im Krankheitsfall Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, was bei diesem Personenkreis regelmäßig der Fall sein dürfte (§ 6 Abs. 2 SGB V).

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Okttober 2005

Zum 60. Geburtstag

- 8. 9. Ulrich Jopen
- 13. 9. Dr. Gerhard Szafran
- 28. 9. Hermann Heiseke
- 3. 10. Dieter Cygan
- 13. 10. Edmund Rammert
- 14. 10. Beate Erhart
- 27. 10. Walter Selter

Zum 65. Geburtstag

- 4. 9. Eckart Frey
- 15. 9. Karin Specht
- 17. 9. Rudolf Schröder
- 21. 9. Christa Lepa
- 22. 9. Bärbel Mahrle
- 10. 10. Peter Gerber
- 27. 10. Edda Krieger-Brommenschenkel

Zum 70. Geburtstag

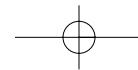
- 8. 9. Dr. Helga Engshuber
- 10. 9. Norbert Golsong
- 4. 10. Reinhard Vahlhaus
- 12. 10. Ernst-Jürgen Kratz
- 14. 10. Hendrik Lühl
- 17. 10. Heinz Bock
- 24. 10. Reinhard Schmidt
- 25. 10. Gert Viegener

Zum 75. Geburtstag

- 8. 10. Hans-Joachim Herbst

und ganz besonders

- 1. 9. Leonhard Klimiot (85 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (81 J.)
Eleonore Menzel (78 J.)
- 5. 9. Hans Spätner (79 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (85 J.)
- 12. 9. Hermann Hahn (77 J.)
Helmut Rehborn (79 J.)
- 15. 9. Werner Prestin (78 J.)
- 16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (77 J.)
- 18. 9. Norbert Clouth (77 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (86 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (79 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (84. J.)
- 30. 9. Karl-Heinz Peschgens (76 J.)
- 7. 10. Dr. Werner Kreuz (80 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (80 J.)
- 12. 10. Heribert Schmitz (76 J.)
- 17. 10. Karla Horster (78 J.)
- 20. 10. Lothar Eckardt (78 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (86 J.)
- 23. 10. Armin Maass (84 J.)
- 30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth (78 J.)
Rudolf Mengeringhausen (79 J.)
- 31. 10. Reinhard Olfs (79 J.)



Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge zur KVdR richtet sich nach dem Zahlbetrag der Bruttorente; hieraus ist der allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse zu entrichten, in der der Rentner Mitglied ist. Die Hälfte des Beitrags aus der gesetzlichen Rente trägt allerdings der Rentenversicherungsträger.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge zur KVdR ändert sich aber dann entscheidend, wenn der Rentenbezieher nach dem Tod des Ehegatten, der als Richter-in/Beamt(er)in tätig gewesen ist, Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz (Witwengeld) bezieht. In diesem Fall werden neben den Brutto-Rentenbezügen die Brutto-Versorgungsbezüge (Witwen/Witwergeld) zur Beitragberechnung für die KVdR herangezogen. Das ergibt sich aus § 229 SGB V, der u.a. bestimmt, dass als der Rente vergleichbare Einnahmen Versorgungsbezüge gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, und zwar Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Für die Beitragberechnung bleiben lediglich die übergangsweise gewährten Bezüge, die unfallbedingten Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung, bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 v. H. des Zahlbetrags und bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 v. H. des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung außer Betracht.

Die Heranziehung der Versorgungsbezüge (Witwengeld) erfolgt allerdings nur dann, wenn die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung durch die Brutto-Rentenzahlung noch nicht erreicht ist. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 2005 € 3.525 (2004: € 3.487,50) monatlich. Erreicht der Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze von € 3.525 nicht, bestimmt das Gesetz eine Rangfolge der Einnahmearten krankenversicherungspflichtiger Rentner. Hierbei werden nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und ein eventuelles Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt (§ 238 SGB V). Wird dagegen die Beitragsbemessungsgrenze durch die anderen Einnahmen (Rente) bereits erreicht, sind Hinterbliebenen- Versorgungsbezüge und ein etwaiges Arbeitseinkommen bei-

tragsfrei. Im Regelfall dürfte die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente jedoch nicht ausgeschöpft werden.

Ergebnis: Für Hinterbliebene mit Rentenbezug aus eigenem Recht und Witwengeld, die in der KVdR pflichtversichert sind, werden sowohl die Rente als auch das Witwen/Witwergeld als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags bei der KVdR herangezogen und zwar soweit, bis die Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist.

Die Neuregelung vom 14. 11. 2003.

Bei dieser Ausgangslage bleibt zu prüfen, zu welchen Beitragssätzen das Witwengeld zur Berechnung des Beitrags zur KVdR heranzuziehen ist.

Bisher hatten die in der KVdR pflichtversicherten Hinterbliebenen von ihrem Witwen/Witwergeld, soweit es zur Bemessungsgrundlage der Beiträge gehörte, die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags zu entrichten. Diese Regelung hat der Gesetzgeber durch § 248 SGB V in der Fassung entscheidend verändert.

Ab 1. 1. 2004 gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen Versicherungspflichtiger der allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse, mithin der volle Beitragssatz. Hinsichtlich der Beitragszahlung aus der Rente ist keine Änderung eingetreten; hier ist weiterhin nur der halbe Anteil vom Rentenbezieher zu tragen.

Rechtsbehelfsempfehlung

Ob die Belastung des nach § 229 SGB V beitragspflichtigen Witwen/Witwergeldes mit dem allgemeinen Beitragssatz rechtmäßig ist, stößt im Fachschrifttum auf Zweifel.

Zwar haben einzelne Sozialgerichte die Neuregelung der Beitragssätze für die Versorgungsbezüge durch das GMD für vereinbar mit Art. 3 des GG gehalten (vgl. LSG Bad.-Württ., Urt. v. 25. 1. 2005, – L 11 KR 4452/04 –; SG Bayreuth, Urt. v. 25. 1. 2005, S 9 KR 264/04; SG Köln, Urt. v. 9. 8. 2004, S 19 KR 387/04).

Gegen die genannten Entscheidungen sind aber beim BSG Revisionsverfahren anhängig (AZ: B 12 KR 4/05 R; 12 KR 5/05 R; B 12 KR 3/05 R).

Es ist daher in den entsprechenden Fällen den betroffenen Personen zur Wahrung ihrer Rechtsstellung zu empfehlen, gegen den Heranziehungsbescheid der gesetzlichen Krankenkasse, mit dem die Witwen/Witwerbezüge mit dem vollen Beitragssatz zur KVdR herangezogen werden, Widerspruch einzulegen. Zur Begründung sollte vorerst auf die erwähnten Revisionsverfahren vor dem BSG Bezug genommen und außerdem beantragt werden, eine Entscheidung über den Widerspruch bis zur Entscheidung des BSG in den Revisionsverfahren zurückzustellen.

RFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf

Aus den Bezirken

Neuer Vorsitzender der Bezirksgruppe Kleve

Bei der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Kleve am 21. Juni 2005 stand die Wahl eines neuen Vorsitzenden an. Der bisherige Vorsitzende, RAG Jörg Werner, AG Kleve, trat zurück, weil er für einige Jahre an das OLG Düsseldorf abgeordnet ist. Er bat um Verständnis für seinen Rücktritt. Dieser sei geboten, weil die Arbeit des Vorsitzenden nur dann effizient geleistet werden könne, wenn der Vorsitzende seinen Dienstsitz im LG Bezirk habe.

Nach Aussprache wurde zum neuen Vorsitzenden RAG Reiner Lindemann vom AG Moers gewählt. Lindemann ist dort vornehmlich mit Jugendstrafsachen befasst. Er ist seit einigen Jahren Vorsitzender des örtlichen Richterrats und Mitglied des Bezirksrichterrats bei dem OLG Düsseldorf. Mitglied des DRB ist der einstimmig gewählte neue Vorsitzende seit dem Jahre 1982.

Nach der Wahl wurden die Delegierten für die Landesvertreterversammlung am 15. September gewählt. Erfreulicherweise ist nach längerer Zeit die Staatsanwaltschaft wieder in der Bezirksgruppe vertreten: Unser neues Mitglied StAin Carola Bitter von der Zweigstelle in Moers wurde zur Assessorenvertreterin gewählt.

Buchbesprechung

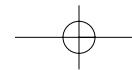
Der Versorgungsausgleich Berechnung – Durchführung – Auswirkungen – Verfahren

**Von VROLG Hartmut Wick,
Celle, 2004, 376 S., 49,80 Euro.
ISBN: 3 503 07815 0**

Der Versorgungsausgleich bereitet juristischen Praktikern immer wieder erhebliche Schwierigkeiten. Dies gilt nicht nur für berufliche Einsteiger, die aus dem Studium so gut wie keine Vorkenntnisse mitbringen, sondern auch für erfahrene Kolleg-innen, die darauf angewiesen sind, schnell und umfassend über Spezialprobleme informiert zu werden. Hier hilft das von Wick verfasste Buch aufgrund einer grundlegenden und praxisgerechten Darstellung des Versorgungsausgleichs. Die schwierige rechtliche Materie wird dabei in verständlicher Form dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele und vereinfachter Rechenformeln erläutert. Gleichwohl fehlt dem Buch nicht die notwendige Tiefe, so dass selbst Kolleg-innen, die bereits viele Jahre im Familienrecht tätig sind, fündig werden. Bemerkenswert ist dabei auch die Vielzahl der Hinweise auf weiterführende Literatur.

Das Buch wird deshalb die tägliche Arbeit wesentlich erleichtern, so dass sich der sicher nicht geringe Preis bezahlt machen wird.

ROLG Jens Gnisa, Hamm



Nie mehr Sorgerechtsentzug – die Cochemer Praxis

Der Riss geht durch die Kinder

Cochem an der Mosel. Ein mögliches Vorbild für die ganze Republik. Das liegt nun nicht an der schönen Landschaft (gibt's woanders auch), am Wein (wie vor, nur oft besser) oder an den sauberen Wassern (ist auch meistens ziemlich trübe).

In Cochem gibt es das Cochemer Modell zur Vermeidung von Konflikten unter Eltern, wodurch verhindert wird, dass Kinder im Rahmen gerichtlicher Verfahren dauerhaft von ihren Eltern getrennt werden. Im Interesse des Kindeswohls ist es Ziel, den elterlichen Konflikt zu schlichten und eine konsensuale Lösung zu erreichen.

In aller Kürze lässt sich das Programm des Arbeitskreises Trennung und Scheidung so zusammenfassen (es können alle auch zum vollen Programm anfragen per E-Mail: Manfred.Lengowski.kv@lcoc.de)

Die beteiligten Organisationen (Anwaltschaft, Jugendamt, Familiengericht und Sachverständige) nehmen sich dabei in einer wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung wahr und respektieren die Gleichwertigkeit der Professionen. Die beteiligten Organisationen treffen sich regelmäßig in wechselnden Orten zu fachlichen Gesprächen und für weitere Vereinbarungen. Durch den Abbau von Vorurteilen und einer Erläuterung der Arbeitsweisen der einzelnen Professionen war es möglich, gemeinsame Arbeitskonzepte zu schaffen. Die RAe, das JA, das FamG und die mit dem Gericht zusammenarbeitenden SV er hoben zum Grundsatz, dass die Entziehung der elterlichen Sorge in normalen Scheidungen (§ 1671 BGB) ungünstig für die Entwicklung der Kinder ist. Darum wird in jedem möglichen Verfahren darauf hingewirkt, dass eine Sorgerechtsentscheidung unterbleibt.

Begründet wird die Nichtanwendung von § 1671 BGB mit dem eigenen Absatz 2 Nr. 2: Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und Übertragung auf einen Elternteil muss dem Wohl des Kindes entsprechen. Dem Wohl des Kindes entspricht es aber so gut wie nie, wenn eine der wichtigsten Bezugspersonen im Leben wegfällt. Der Riss geht durch die Kinder. Die Folgen sind der Verlust der gewohnten, Sicherheit gebenden familiären Struktur und eine ungesunde Bindung an nur einen Elternteil, was belegbar regelmäßig zu Störungen in der psychisch-emotionalen Entwicklung jedes Kindes führt.

Keine Schlamschlacht

Die RAe (nach Auskunft des dortigen FamG die engagierte und wirksamste Gruppe innerhalb der Organisation) begründen Anträge auf Umgangsrecht oder Personensorge wegen des Kindeswohls nur kurz unter Darlegung des Sachverhaltes.

Das FamG terminiert so, dass 14 Tage nach Eingang des Antrages die erste Erörterung stattfindet. Das parallel beteiligte JA garantiert, innerhalb dieser Frist mit Eltern und Kindern gesprochen zu haben (was neueste Informationen und Möglichkeiten auf eine gütliche Einigung bietet).

Schnelle Termine

Schon die zeitliche Bearbeitung der Anliegen der Eltern sorgt dafür, dass dem Verfahren jede Menge persönlicher Betroffenheit genommen wird. Die Eltern, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, nehmen wahr, dass sie mit ihren Sorgen ernst genommen werden. Außerdem sehen Sie sich nicht genötigt, ihre Anwälte anzuweisen, noch weiter böse Dinge über den anderen Partner zu berichten. Das verhindert, dass wegen persönlicher Kränkungen die Fronten sich verhärteten und eine Entscheidung schon wegen des Umfangs der Akten erschwert wird.

In der Verhandlung werden die Eltern – und sei es nur wegen der elementarsten Belange der Kinder – wieder miteinander ins Gespräch gebracht, um damit die Grundlage zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung als Eltern zu schaffen.

Nebenwirkungen streng erwünscht

Anlässlich der Anhörung der Eltern wird regelmäßig auch das Problem der Herausgabe von persönlichen Gegenständen, Unterhaltszahlungen etc. erörtert und oft innerhalb desselben Termins durch einen Vergleich beigelegt.

Notfalls lässt das Gericht erkennen, dass bei einer fehlenden Mitwirkungsfähigkeit der Eltern eher eine Entscheidung auf Entziehung der elterlichen Sorge deshalb möglich ist, weil nicht im Sinne der Kinder mitgewirkt wird, als dass der andere Elternteil dem Kinde vorenthalten wird.

Sachverständige Beratung statt Exploration

Wenn durch eine nicht funktionierende Kommunikation zwischen den Eltern eine konsensuale Lösung im Termin oder unter einer fortlaufenden Beratung durch Anwaltschaft und Jugendamt nicht möglich ist, werden Sachverständige hinzugezogen. Dabei wird bewusst eine Mediation statt einer reinen Erforschung vorgezogen. Die Sachverständigen stärken die Eltern in ihren vorhandenen Fähigkeiten und geben auch Rat beim Abbau disfunktionaler Kommunikationsmuster.

Jeder Schriftsatz eines Anwaltes an das Gericht, vorbei an den Sachverständigen, wird mit einem Abbruch der Mediation beantwortet. Es klingt vielleicht zu einfach, um wirklich gut zu sein, um wirklich zu funktionieren. Die Beteiligten schwören aber, das seit der Einführung des Modells vor 14 Jahren kaum noch Entziehungen der elterlichen Sorge wegen der Streitigkeiten der Eltern erforderlich waren. Es wirkt.

Die Mosel. Nebelige Gegend. Viel Wasser. 35 Fachanwälte für Familienrecht. Geht das auch in einer städtischen Gegend, in einem Zentrum wie dem Ruhrgebiet? Antwort des dortigen FamG: Was in unserem kleinen Kreis geht, das geht erst recht in einer Großstadt.

Es gibt nichts zu verlieren – jedes Prinzip verdient es, versucht zu werden, und wenn es nur der frühe Termin nach Eingang des Antrages ist.

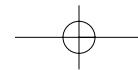
Deutscher EDV-Gerichtstag 2005

Der diesjährige Deutsche EDV-GT vom 21. bis 23. 9. 2005 in Saarbrücken beginnt mit dem alljährlichen traditionellen, lockeren Eröffnungsabend bei der juris GmbH. Themen der Arbeitskreise der diesjährigen Veranstaltung werden u. a. sein:

- automatische Übersetzungen
- Modellieren von justizinternen Arbeitsabläufen (e-justice-Europa)
- Gastland Luxemburg
- digitales Diktieren und Spracherkennung
- Einbindung von Rechtsanwendungs Programmen in die Fachanwendungen der Justiz
- Sicherheit im Internet
- Barrierefreiheit
- Elektronischer Rechtsverkehr

Der von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung veranstaltete Arbeitskreis wird wieder umfassend über den Stand der IT-Entwicklungen in der Justiz informieren. Auch in diesem Jahr wird der Dieter-Meurer-Förderpreis für eine herausragende innovative Arbeit auf dem Gebiet der juristischen Software verliehen werden.

Anfragen und Anmeldungen bei Prof. Dr. Rüßmann, Universität SB,
Im Stadtwald, Bau 31, 66123 Saarbrücken, Tel. (06 81) 3 02 31 50, Fax -40 12,
E-Mail: edvgt@jura.uni-sb.de, im Internet: www.edvgt.de.



Versteckte Pensionsbeiträge*

Selbstfinanzierung der Pensionen

In der derzeit schlechten Lage für Arbeitnehmer wird immer wieder in Presse, Wirtschaft, Politik und persönlichem Umfeld auf die „unverdienten Pensionen“ der Beamten und Richter hingewiesen; die Pensionen seien fast eine Art Geschenk, denn die Beamten/Richter würden ja keinen Beitrag zur ihrer Altersversorgung leisten. Auch unter Kollegen ist vielen nicht bekannt, dass derartige Aussagen falsch sind, und zwar nicht nur wegen des Alimentationsprinzips und sonstiger Strukturunterschiede.

In der Öffentlichkeit ist weitgehend unbekannt, dass spätestens seit den 50er Jahren die Besoldung um einen Eigenbeitrag zur Alterversorgung gekürzt ist. Bevor diese verschollene Materie gleich ausgegraben werden wird, sei zunächst noch einmal an Hahn's Ausführungen zu Einsparungen und zur Versorgungsrücklage erinnert.

Diese Selbstfinanzierung der Pensionen steht auf drei Säulen, nämlich:

- bereits erfolgte Kürzungen
- Versorgungsrücklage
- im Gehalt verdeckte Pensionsbeiträge

Kürzungen der letzten Jahre hat Hans-Wilhelm Hahn in RiStA 4–6/2004 bereits detailliert aufgelistet und dabei festgestellt:

- der Pensions-Höchstsatz von (ehemals) 75 % kann jetzt allenfalls nach 40 Jahren Dienstzeit (früher 35 Jahren) erreicht werden,
 - Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze auf 65 Jahre,
 - Vorziehen des Versorgungsabschlages,
 - Versorgung bei Dienstunfähigkeit nur noch aus der erreichten Stufe,
 - Halbierung der Zurechnungszeit,
 - Kürzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten
- (Ergebnis: Einsparungen von 4,43 Mrd. DM allein bis 2010).

Bei der Versorgungsrücklage hat Hahn die Konzeption erläutert, die darin besteht, „dass ab dem Jahre 1999 über einen Zeitraum von 15 Jahren durch eine Anpassungsreduzierung der Bezüge der Beamten- und Versorgungsempfänger gegenüber den Tarifbediensteten um jeweils 0,2%-Punkte ein Kapitalstock aufgebaut wird. . .“

Im Ergebnis soll die Versorgungsrücklage so lange aufgebaut werden, bis eine Besoldungsabsenkung um 3 % erreicht ist.

Zusätzlich sind die „ins Gehalt eingearbeitete Besoldungskürzung für die Pension“ zu berücksichtigen. Dass die Bezüge wegen der künftigen Pension von vornherein vom Besoldungsgesetz geringer bemessen wurden, hat das BVerfG (E 105/73,115) im Jahre 2002 bestätigt:

„Statt Beiträge einzubehalten, zahlt der Dienstherr entsprechend geringere Bezüge aus.“

Die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Bundesbeamten gesetzes (BBG) v. 19. 11. 1951 (BT-Drs. 2846) enthält die allgemeine Aussage: „Die Höhe der Besoldung ist gerade mit Rücksicht auf die Versorgung niedrig gehalten“. Vom Bundesministerium der Finanzen wurde präzisiert: „Bei dem der Besoldungsfestsetzung zu Grunde gelegten sogenannten ‚Eckmannvergleich‘ ging man danach von einem **Versorgungsbeitrag von pauschal 7 %** aus ...“

Da die Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft seit damals auch nach neuesten Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes wesentlich stärker gestiegen ist als der vergleichbare Wert für Beamte, erlaubt dies die Feststellung, dass die damaligen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien, insbesondere in der eingangs erwähnten amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des BBG auch weiterhin Gültigkeit haben...“

Darauf weisen auch Battis/Kersten in ihrem Rechtsgutachten zur Versorgungsreform 2001 hin.

Ein in der Tarifgestaltung „versteckter“ Beitrag ist allerdings nur im wirtschaftlichen Sinne ein „Beitrag“. Demgegenüber setzt ein Beitrag im rechtlichen Sinne voraus, dass er aus dem Vermögen/Einkommen des Beamten abfließt, er ihm also zuvor zugeflossen ist. Ein solcher „offener“ Beitrag im rechtlichen Sinne kann jedoch bei Beamten/Richtern nicht eingeführt werden, weil dies den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten ums widerspräche. Auch die Versorgungsrücklage wird nicht durch echte Beiträge, sondern nur durch die Tarifgestaltung der Besoldung gedeckt (geringere Bezüge).

Abschließend seien noch einmal die eigenen Beiträge der Beamten/Richter zu ihrer Pension zusammengefasst:

- 3 % Besoldungskürzung für Versorgungsrücklage
- 7 % Besoldungskürzung als Eigenbeitrag
- 4,43 Mrd. DM sonstige Kürzungen

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Arbeitnehmeranteil 9,75 % (die Hälfte von 19,5 %, daneben fließt auch noch ein Bundeszuschuss in die Rentenkasse). Die Beamten und Richter werden mit ihren 10 % also mehr zu ihrer eigenen Alterversorgung beitragen als die Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung.

*gekürzte Fassung des Aufsatzes von Wolfgang Hirth in den Mitteilungen des Hamburger Richtervereins (MHR 2005/17).

Übrigens . . .

Seit vielen Jahren rege ich mich über zwei Dinge in der Justiz auf, weshalb ich jetzt einmal hierzu zwei „Glossen“ bzw. Leserbriefe schreiben möchte:

1) „Leseproben der Justizsprache“

Seit Jahrzehnten ist das beliebteste und zugleich überflüssigste Wort der Juristen der grausame Begriff „**vorliegend**“.

Was liegt uns denn da vor? Allenfalls eine Akte oder ein Fax! Stattdessen liest man in Urteilen und Beschlüssen der Kollegen vom AG bis zum OLG ständig Sätze wie diese:

„Strafaussetzung zur Bewährung kommt **vorliegend** nicht in Betracht“

„das ist **vorliegend** die Strafe aus dem Urteil vom...“

„**vorliegend** beträgt die Summe der Strafen...“

„hier war **vorliegend** die StVK zuständig“

„das **Vorliegen** einer verminderten Schuldfähigkeit war nicht festzustellen“

„**vorliegend** ist der Widerrufsgrund des § 57 StGB gegeben“

„der Anspruch ist nur beim **Vorliegen** und Nachweis eines Schadens gegeben“

Warum wird dieses Wort nicht einfach weggelassen oder durch das Wort „**hier**“ ersetzt?

Wer bringt den Juristen solche Diktio bei?

2) „Kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen“

Gem. § 47 I StGB sollen grundsätzlich Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nicht verhängt werden, es sei denn, dies ist zur „Verteidigung der Rechtsordnung“ (Rechtsbewußtsein der Bevölkerung) oder zur „Einwirkung auf den Täter“ ausnahmsweise „unerlässlich“.

Die Wirklichkeit sieht anders aus!

Seit Jahren wundere ich mich über die vielen von meinen Kollegen verhängten 5-Monats-Strafen. Seit ich eine Strafvollstreckungskammer leite, stolpere ich fast täglich über derartige Urteile, bei denen regelmäßig eine Begründung nach § 47 Abs. 1 StGB fehlt.

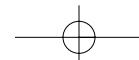
Auch haben mir bisher mehrere von mir befragte Kollegen nicht zu erklären vermocht, weshalb sie nicht statt dessen sechs Monate Freiheitsstrafe verhängt haben. Mit den Tilgungsfristen im BZRG kann dies jedenfalls nichts zu tun haben.

Nach einer Statistik des Justizministeriums NW lagen im Jahr 2002 von insgesamt 115.777 verhängten Freiheitsstrafen 45.773 unter sechs Monaten, also sage und schreibe (contra legem) ca. 40 %!

In nur 18.344 Fällen wurden sechs Monate Freiheitsstrafe verhängt.

Wer kennt die Gründe?

Jürgen Hagmann, Bielefeld



Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

